

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen im Bereich „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“

Eingegangene Anregungen, Bedenken etc der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bezüglich der Offenlage gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB (Zeitraum 16.08.2021 – 17.09.2021)

(Beratungsfolge Stellungnahmen Behörden etc. im Rahmen der Offenlage)

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen gem. §§ 4 (2), 2 (2) BauGB (nur eingegangene Stellungnahmen/Mitteilungen)		
1	<p><u>Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung, - Mitteilung vom 08.09.2021</u></p> <p>Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
2	<p><u>Bezirksregierung Münster, Mitteilung im Behörden- Mitteilung vom 13.08.2021</u></p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
3	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Mitteilung im Behörden- Mitteilung vom 13.08.2021</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
4	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Mitteilung im Behörden - Mitteilung vom 13.09.2021</u></p>	

	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
5	<p><u>Ericsson GmbH, Mitteilung im Behörden Mitteilung vom 17.08.2021</u></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hinweis: Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
6	<p><u>Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 07.09.2021</u></p> <p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
7	<p><u>Ev. – Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Schreiben vom 01.09.2021</u></p> <p>Kirchliche Grundstücke und Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
8	<p><u>EWE Netz GmbH, Mail vom 17.08.2021</u></p>	

	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
9	<p><u>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Mitteilung im Behörden-Mitteilung vom 15.09.2021</u></p> <p>Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 haben wir uns zuletzt zum Planverfahren geäußert.</p> <p>Wir halten auch weiterhin an unserer Stellungnahme vom 30. Juni 2020 fest und bitten um die weitere Beachtung der vorgebrachten Punkt sowie insbesondere der darin beschriebenen Aspekte zur Änderung des Flächennutzungsplanes: Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans reduziert die gewerblichen Bauflächen gegenüber der ursprünglichen Planung und konkretisiert die aktuellen</p>	<p>Die aktuelle Aussage der IHK und der Hinweis auf die umfangreiche Stellungnahme der IHK gemäß § 4(1) BauGB werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis stellt die IHK ausdrücklich fest, dass der gewerbliche Flächenbedarf in der Region weiterhin besteht und dass den gewerblichen Planungszielen der Stadt zugestimmt wird.</p> <p>Die Entwicklung des Plangebiets „Am Stadtgraben“ basiert auf den im Verfahren mehrfach genannten Arbeitsgrundlagen, insbesondere sind dieses:</p>

<p>Vorhaben im Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten der Firmen Bartling und Schüco sowie Flächen für kleinteilige Unternehmenserweiterungen. Darüber hinaus werden die Erschließungs- und Straßenplanungen den aktuellen Vorhaben angepasst. Die Planung ist mit Bezug zum Bebauungsplan Nr. 12.2 sinnvoll und nachvollziehbar. Die Stadt Borgholzhausen sollte im Folgenden auf eine Änderung im Regionalplan bzw. in der Neuaufstellung des Regionalplans auf eine Flächenänderung hinwirken, um den Standort entsprechend der kommunalen Planungsziele weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Stellungnahme senden wir in Kopie anbei.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bitten um weitere Einbeziehung ins Planverfahren.</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.06.2020</u> Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 haben wir uns zuletzt zum Planverfahren geäußert. Auch weiterhin halten wir an unserer abgegebenen Stellungnahme fest und unterstützen die Planung ausdrücklich. Dies sind insbesondere die folgenden Punkte:</p> <p>Durch Flächenrestriktionen an allen anderen Standorten rund um die Kernstadt handelt es sich um die einzige Erweiterungsmöglichkeit für gewerbliche Entwicklungen für heimische Betriebe am Standort. Eine Verträglichkeit mit Wohnnutzungen und dem Naturraum ist durch die Planung gegeben. Mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 kommt die Stadt Borgholzhausen dem Erweiterungsbedarf der vor Ort ansässigen Unternehmen entgegen und nutzt die im Regionalplan ausgewiesenen Flächenreserven des GIB-Standortes.</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen schafft durch die Planung Flächenangebote für kleinteilige, innerörtliche Gewerbe und Handwerk, deren bisheriger Standort zu klein geworden ist, sowie standortbezogene Erweiterungsflächen als Ergänzung vorhandener Gewerbegebiete, etwa für die Firmen Bartling und Schüco. Die Nachfrage nach diesen Flächen seitens der Wirtschaft ist seit Jahren deutlich größer als das zur Verfügung stehende Angebot. Gegenüber den Gutachten zur Flächenentwicklung im Kreis Gütersloh aus dem Jahr 2017 zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalplans hat sich die Flächenknappheit für Gewerbe und Industrie weiter deutlich verschärft. Freie Reserveflächen sind im gesamten Kreis kaum noch vorhanden. Borgholzhausen kann nur an dieser Stelle am Stadtgraben den Flächennachfragen für ortsansässige Betriebe nachkommen und dadurch den Firmen eine Perspektive in der Stadt bieten. Die in die Planung einbezogenen und sinnvoll parzellierten Flächen südlich der Planstraße „Am Stadtgraben“ dienen der Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalplan 2004 ▪ Flächennutzungsplan mit gewerblichen Bauflächen ▪ Kommunaler Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035 der Stadt Borgholzhausen – <i>Siedlungsflächen-Konzept</i> und ▪ Kommunaler Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035 der Stadt Borgholzhausen – <i>Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept</i> ▪ Gewerbeflächenkonzept des Kreises Gütersloh ▪ Regionalplan-Neuaufstellung, Stand Entwurf Oktober 2020 <p>Auf diese Unterlagen wird ausdrücklich ergänzend verwiesen, ebenso auf die Erörterung in Teil I der Vorlage und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung.</p> <p>In den Unterlagen zur Regionalplan-Neuaufstellung werden auf der in diesem Rahmen verwendbaren aktuellen Datengrundlage (weiterhin) erhebliche Bedarfe für gewerbliche Bauflächenentwicklungen in der gesamten Region im Bereich Kreis Gütersloh/Stadt Bielefeld/Kreis Herford dargelegt. Diese Gewerbeentwicklungen und die Arbeitsplatzsicherung sind in dem <u>regionalplanerisch als sinnvoll abgestimmten Rahmen (bzgl. Flächenpotenzialen und Zeit-horizont)</u> erforderlich und sollen an einem realisierbaren und vertretbaren Standort in Borgholzhausen oder in anderen Kommunen angemessen ermöglicht werden – wenn der Rat der Stadt diese Belange entsprechend berücksichtigen will.</p> <p>Gemäß Regionalplan-Entwurf 2020 ist das Plangebiet in der Kartendarstellung durch Abgrenzung des neu dort nunmehr vorgesehenen ASB (sinngemäß mit dem Schwerpunkt Gewerbe) statt der bisherigen GIB-Festlegung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Andernfalls muss klar politisch entschieden werden, dass die gewerbliche Wirtschaft sich nicht hier in Borgholzhausen oder an anderen Standorten im Umfeld weiter entwickeln soll. Die langfristigen wirtschaftlichen, verkehrlichen und politischen Folgen müssen dann bewusst in Kauf genommen werden.</p> <p>Mit Blick auf die massive Kritik aus Teilen der Öffentlichkeit ist aus Sicht der 20. FNP-Änderung zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von immerhin ca. 4 ha gewerblicher Baufläche trotz der Aussagen der IHK und der o. g. regionalplanerisch ermittelten Flächenbedarfe letztlich richtig und vertretbar ist oder ob nicht das bisherige</p>
---	--

<p>kleinerer Unternehmen. Die Führung der Umgehungsstraße „Am Stadtgraben“ sowie die Entwicklung der Gewerbeflächen südlich der Straße unterstützen wir. Sie sind ein wesentlicher Teil der Stärkung der heimischen Wirtschaft.</p> <p>Durch das nicht mehr bestehende Eloxalwerk von Schüco Alu Competence ergeben sich Änderungen in der Planung der Produktionsabläufe der Firma. So sind neue, innovative Produkte im Bereich der Aluminiumverarbeitung am Standort geplant. Hierbei sind vor dem Hintergrund des bestehenden internationalen Wettbewerbes die Arrondierungen der Flächen im Zuge der Bauleitplanung sehr sinnvoll, um die Produktionsabläufe zu optimieren. Die aufgezeigten Änderungen des Betriebes dienen der Sicherung des Standortes, an dem die Unternehmen langfristig festhalten und die sie zukunftsfähig und nachhaltig sichern wollen. Die Unternehmen profitieren dabei von der wirtschaftlichen Stärke der Region, ebenso wie die Region durch Unternehmen wie Schüco International gestärkt wird.</p> <p>Die Unternehmen Bartling und Schüco International sind in Borgholzhausen heimisch und leisten durch Arbeitsplätze und ihr Steueraufkommen einen großen Beitrag zum Wohl Borgholzhausens. Durch die mittelständische Wirtschaftsstruktur mit ihren familiengeführten Unternehmen in Borgholzhausen und im gesamten Kreis Gütersloh wird eine überdurchschnittliche Entwicklung ermöglicht. Diese zu sichern ist eine Hauptaufgabe der kommunalen Planung. Der Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.</p> <p>Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans reduziert die gewerblichen Bauflächen gegenüber der ursprünglichen Planung und konkretisiert die aktuellen Vorhaben im Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten der Firmen Bartling und Schüco sowie Flächen für kleinteilige Unternehmenserweiterungen. Darüber hinaus werden die Erschließungs- und Straßenplanungen den aktuellen Vorhaben angepasst. Die Planung ist mit Bezug zum Bebauungsplan Nr. 12.2 sinnvoll und nachvollziehbar. Die Stadt Borgholzhausen sollte im Folgenden auf eine Änderung im Regionalplan, bzw. in der Neuaufstellung des Regionalplans auf eine Flächenänderung hinwirken, um den Standort entsprechend der kommunalen Planungsziele weiterzuentwickeln.</p> <p>Insgesamt runden der Bebauungsplan Nr. 12.2 sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplans die Kernstadt Borgholzhausen städtebaulich und nutzungsorientiert ab. Damit werden wichtige Entwicklungsperspektiven geschaffen und hohe Ansprüche an Lebensqualität mit einem sinnvoll gestalteten Nebeneinander des Wohn- und Arbeitsumfeldes gesetzt. Durch die gutachterlichen Arbeiten werden die fachlichen Fragestellungen beantwortet und der Planentwurf bestätigt.</p>	<p>Flächenpotenzial als eventuelle spätere Entwicklungsperspektive im FNP verbleiben sollte. In der Summe wird jedoch die Flächenrücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage und den in Teilen der Öffentlichkeit genannten Zielen andererseits als sachgerecht bewertet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Das FNP-Konzept mit der vorliegenden Rücknahme der gewerblichen Bauflächen um ca. 4 ha wird in der Gesamtabwägung zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven, städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen und Zielen und Wünschen aus Teilen der Öffentlichkeit als sachgerecht bewertet. Die letztlich hierzu erfolgende Zustimmung der IHK wird begrüßt.</p>
---	---

	Wir bitten, die IHK weiterhin im Planverfahren zu beteiligen und auch die Stellungnahmen der Unternehmen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung	
10	<p><u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück, Emsland, Grafschaft Bentheim, Mail vom 17.09.2021</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor.</p> <p>Mit der Bauleitplanung soll den ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Konkret werden die geplanten Erweiterungsvorhaben der ansässigen Unternehmen aktualisiert sowie Flächen für kleinteilige Unternehmenserweiterungen geschaffen. Die Planungen ermöglichen den Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Region. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
11	<p><u>Kreis Gütersloh, Mitteilung im Behörden- Mitteilung vom 16.09.2021</u></p> <p>Zum Vorhaben der Stadt Borgholzhausen nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:</p> <p>Der Kreis Gütersloh stimmt der geplanten 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Borgholzhausen grundsätzlich zu. Seitens der Fachabteilungen wurden weder Bedenken geäußert, noch Hinweise gegeben.</p> <p>Der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hausintern habe ich die Fachabteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH • 0.2 Kreispolizeibehörde - Direktion Verkehr • 2.2.4 Straßenverkehr – Verkehrslenkung • 2.4.6 Gesundheit – Hygiene, Trinkwasser und Umwelt • 2.6.1 Bevölkerungsschutz - Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz • 4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung • 4.2 Bauen, Wohnen, Immissionen- Untere Bauaufsicht 	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • 4.2.3 Bauen, Wohnen, Immissionen – Immissionsschutz • 4.4.1 Tiefbau - Untere Wasserbehörde • 4.4.2 Tiefbau - Kultur- und Wasserbau • 4.4.3 Tiefbau – Straßenbau • 4.5.1 Umwelt - Abfall- und Boden • 4.5.2 Umwelt - Naturschutz <p>beteiligt. Seitens der Fachabteilungen bestehen keine Bedenken, Hinweise wurden nicht gegeben.</p>	
12	<p><u>Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 17.08.2021</u></p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Von Seiten des Landkreises Osnabrück werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
13	<p><u>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL – Mitteilung vom 26.08.2021</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
14	<p><u>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Mitteilung vom 16.09.2021</u></p> <p>Forstbehördliche Belange sind durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
15	<p><u>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.v. Kreisgruppe Gütersloh – Schreiben vom 17.09.2021</u></p> <p>(Siehe Anlage 1)</p> <p>Der BUND KG Gütersloh begrüßt in seiner Stellungnahme die teilweise Rücknahme von Gewerbeflächen durch die Flächennutzungsplanänderung. Da die Firma Schüco aber eine ehemals angestrebte Betriebserweiterung nicht umsetzt, spricht sich der BUND für eine weitgehende Bewahrung des verbliebenen Freiraums zwischen der Bebauung der Kernstadt und der historischen Burg Ravensberg aus. Aus seiner Sicht wäre ggf. nur eine gewisse Arrondierung von gewerblich zu nutzenden Flächen hinnehmbar.</p>	<p>Zur allgemeinen Einleitung:</p> <p>Die allgemeinen Aussagen und die Begrüßung der teilweisen Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Süden der Kernstadt werden zur Kenntnis genommen, ebenso der Appell, den verbliebenen Freiraum südlich der bestehenden Bebauung zu bewahren.</p> <p>Die Aussage, die 20. FNP-Änderung ermögliche eine nahezu vollständige Versiegelung von rund 10 ha des bisherigen Freiraums ist</p>

<p>Insbesondere auf folgende Thematiken geht der BUND in seiner Stellungnahme ein:</p> <p>A Prognose des Flächenbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wechselnde, aber nicht belegte Angaben zum Flächenbedarf für lokale Kleingewerbe b) Prognose der Bevölkerungsentwicklung (demographische Entwicklung) c) Folgerungen aus der Verschiebung der Altersstrukturen d) Erhebung bestehender Flächen- und Nutzungspotentiale <p>B Grundlegende Fehler bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB</p> <p>1. Klima (BauGB Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c, dort Nr. 2 lit. B) HS. 1 gg) i.V.m. Hs. 2 und 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Emissionen Treibhausgase (fehlt) b) Beeinträchtigung der CO₂-Speicherung des Bodens, Mobilisierung von Treibhausgasen (fehlt, nur im RegPlanE, dort sogar herausgehoben) c) Wasserdargebot und-verbrauch (unter dem Aspekt der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels) d) Mikroklima, Luftzirkulation (nur brückenhaft, im nachträglich eingeholten Gutachten) e) Starkregen f) (kein) Energieversorgungskonzept g) Klima in Bezug auf Ernährung h) Klimabezogene Umweltschutzziele auf Ebenen EU, Bund, Land, Kommune <p>2. Bestandsaufnahme (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)</p> <p>3. Nutzung natürlicher Ressourcen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fläche b) Boden c) Wasser d) Tiere e) Pflanzen f) Biologische Vielfalt <p>4. Art und Menge an Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schadstoffe (evtl. Stickstoff-Einträge) b) Lärm <p>5. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)</p>	<p>jedoch absolut falsch und wird zurückgewiesen. Gegenstand der 20. FNP-Änderung sind mit einer <u>Gesamtfläche von ca. 10,7 ha</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücknahme der gewerblichen Bauflächen um ca. 4 ha und ▪ Rücknahme der bisher außerhalb der geplanten Siedlungsbereiche im Süden und Osten dargestellten Sammelstraße, ▪ im Gegenzug Darstellung der Siedlungsrandbereiche mit einer Ortsrandeingrünung mit ca. 1,5 ha und Neudarstellung von ca. 3,35 ha landwirtschaftlicher Fläche. <p>In der Gesamtfläche von ca. 10,7 ha sind also fast 4,9 ha Frei-/Grünflächen enthalten, eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen erfolgt nicht. Die bereits dargestellten Bauflächen sind nur mit aufgenommen worden, da die Sammelstraße als gebietsinterne Erschließung sinnvollerweise in die bereits ausgewiesenen Bauflächen „geschoben“ worden ist. Auf Teil I der Beratungsvorlage und auf die FNP-Begründung (s. dort mit Flächenbilanz in Kapitel 2) wird verwiesen. Die Flächenentwicklung bleibt damit deutlich hinter der bisherigen Gewerbeflächen-Darstellung bzw. GIB-Festlegung im FNP und im Regionalplan 2004 zurück.</p> <p>Durch die nicht korrekten Aussagen des BUND wird hier eine falsche Darstellung von Zielen und Inhalten der Bauleitplanung vermittelt. Die Konfliktlage der 20. FNP-Änderung entspricht nicht den vom BUND dargelegten bzw. befürchteten Auswirkungen, sondern ist tatsächlich mit Blick auf die Umweltbelange als Flächenrücknahme und als klarstellende Vermeidung der früher angedachten Straßentrasse im südlichen Freiraum positiv zu bewerten. Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten.</p> <p>Tatsächlich bezieht sich die Einwendung vorrangig auf die konkrete Umsetzung der Planung und auf den Bebauungsplan Nr. 12.2, der im Sommer 2021 als Satzung beschlossen worden ist. Im damaligen Verfahren ist der BUND beteiligt worden, hat aber in keinem Verfahrensschritt – auch nicht im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 20. FNP-Änderung – eine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht der Einwender wird offenbar eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 angestrebt.</p>
---	---

<p>6. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</p> <p>7. Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union, auf Bundes-Landes- oder kommunaler Ebene</p> <p>8. Geplante Maßnahmen</p> <p>9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</p> <p>Siehe gesamte Stellungnahme der BUND unter Anlage 1.</p>	<p>In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) absolut in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in den Einwendungen bezweifelte weitere gewerbliche Flächenbedarf und die Kritik an den vorausschauenden Planungszielen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten.</p> <p>Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit auch zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund aus Sicht der langfristigen Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplatzsicherung überhaupt sinnvoll und vertretbar ist. Die Stadt Borgholzhausen sieht die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 jedoch als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme kann i. Ü. gemäß Regionalplan 2004 und nach den aktuellen landes-/regionalplanerischen Zielen nur bedarfsgerecht auf Grundlage der Realnutzungskartierung der Bezirksregierung und der entsprechenden Flächenkontingente erfolgen. Die entsprechende intensive Abstimmung ist parallel zu den umfassenden Grundlagenarbeiten für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erfolgt und entspricht den dortigen Zielen und Grundsätzen gemäß Entwurf 2020 (s. Teil I der Vorlage und FNP-Begründung). Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 LPIG wurde zudem mit Schreiben vom 16.01.2020 zugestellt.</p> <p>Zu A Prognose des Flächenbedarfs</p> <p>Zur Klarstellung ist nochmals darauf zu verweisen, dass die vorliegende 20. FNP-Änderung eine Flächenrücknahme um ca. 4 ha Gewerbefläche und die Rücknahme der damals in den Außenbereich hineingeplanten Erschließungsstraße umfasst. Hiermit ist keine Neuausweisung von Gewerbeflächen auf FNP-Ebene verbunden.</p>
---	--

<p>Die Kritik betrifft also auch hier nicht die 20. FNP-Änderung, sondern die konkrete Gebietsentwicklung über den Bebauungsplan Nr. 12.2. Insofern werden nachfolgend Anmerkungen und Klarstellungen zu den teilweise allgemeinen Ausführungen und zu teilweise konkreter Kritik aufgenommen.</p> <p>Die allgemeinen Aussagen bzgl. Bodenschutz, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Prognosen für Bevölkerung und Arbeitsplätze, Wirtschaftsflächenbedarf etc. sind selbstverständlich und werden geteilt. Hierzu ist auf die Ausgangslage in Borgholzhausen und auf die aktuell erfolgende Neuaufstellung des Regionalplans OWL zu verweisen. In diesem Zuge haben die Regionalplanungsbehörde, etliche Fachbehörden etc., die Kreise und die Kommunen im Regierungsbezirk in den letzten Jahren außerordentlich umfassende Grundlagenarbeiten mit Bevölkerungsprognosen, Flächenkonzepten, fachspezifischen Fachbeiträgen u. v. m. geleistet.</p> <p>In Borgholzhausen sind entsprechende Konzepte für die Siedlungsentwicklung erarbeitet und intensiv fachlich und politisch in den letzten Jahren erörtert worden. Die Entwicklung des Plangebiets „Am Stadtgraben“ basiert auf den im Verfahren mehrfach genannten Arbeitsgrundlagen, insbesondere sind dieses:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Regionalplan 2004▪ Flächennutzungsplan mit gewerblichen Bauflächen▪ Kommunaler Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035 der Stadt Borgholzhausen – <i>Siedlungsflächen-Konzept</i> und▪ Kommunaler Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035 der Stadt Borgholzhausen – <i>Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept</i>▪ Gewerbeflächenkonzept des Kreises Gütersloh▪ Regionalplan-Neuaufstellung, Stand Entwurf Oktober 2020 mit Fachbeiträgen <p>Auf diesen Prozess und auf die zusammenfassende Erläuterung mit jeweiligen Verweisen in Teil I dieser Beratungsvorlage, auf die Begründungen zur 20. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und auf den Regionalplan-Entwurf 2020 mit Stellungnahme der Stadt Borgholzhausen wird Bezug genommen.</p> <p>In den kommunalen Unterlagen ist ebenso dargelegt worden, dass in Borgholzhausen tatsächlich keine für das Nutzungsziel Gewerbe verfügbaren bzw. städtebaulich sinnvoll nutzbaren Brachflächen</p>
--

oder Baulücken bestehen. Auch der insofern tatsächlich kritische Problembereich im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ (insbes. Bebauungsplan Nr. 9) mit seit Jahren blockierten privaten Grundflächen wird dort erläutert. Hier bemüht sich die Stadt bisher vergeblich um eine Mobilisierung. Dort ist letztlich – trotz der unstrittigen Eignung der Flächen für das Planungsziel mit Ansiedlung auch größerer Gewerbebetriebe – in Abstimmung mit der Bezirksregierung im Zuge der Flächenkontingentierung zu entscheiden, ob der Bebauungsplan Nr. 9 dort teilweise aufzuheben ist. Angemerkt sei aber auch, dass in der Ortsrandlage „Am Stadtgraben“ in der Kernstadt Borgholzhausen neben der Standortsicherung der Fa. Schüco das Ansiedlungsziel vorrangig kleinere Betriebe im Blick hat und dass die Stadt die Umsetzung hier sehr gut durch die absehbare städtische Verfügbarkeit für die wesentlichen neu zu vermarktenden Flächen steuern kann.

Stark vereinfacht wird in der Einwendung der Vorwurf erhoben, dass die Kommune ohne fachliche Basis und nur in Betrachtung des Einzelfalls die Bauleitplanung „Am Stadtgraben“ durchführt. Dieses wird ausdrücklich auf Basis der o. g. Prozesse und Planungsgrundlagen zurückgewiesen.

Zu a) Wechselnde, aber nicht belegte Angaben zum Flächenbedarf für lokale Kleingewerbe

Die gewerbliche Flächennachfrage ist in den letzten Jahren in Borgholzhausen und im Kreis Gütersloh bekanntermaßen sehr dynamisch gewesen. Die genannten Angaben zur Situation 2015/2016 sind heute schlicht überholt, die Aussage „wechselnde Angaben“ ist falsch und soll offenbar Beliebigkeit suggerieren.

In Borgholzhausen sind neben den größeren Entwicklungen insbesondere im Interkommunalen Gewerbegebiet (Erweiterungen und Neubauten für ortsansässige Unternehmen in beiden Bauabschnitten und derzeit erfolgende Ansiedlung eines weiteren großen Unternehmens) weitere Entwicklungen erfolgt. Im Gewerbegebiet Hof Schütte konnte eine Erweiterungsfläche durch Neuordnung mit den Altanliegern mobilisiert werden, eine zweite Erweiterungsfläche wird durch eine (aufwändige) Bachverlegung ebenfalls für den angrenzenden ansässigen Betrieb geschaffen, da ansonsten hier keine Alternativen mehr bestehen (s. Bebauungsplan Nr. 25, 1.

		<p>Änderung, Satzungsbeschluss Dezember 2021). Damit sind dort die Flächenpotenziale abschließend erschöpft.</p> <p>Die zuletzt südwestlich des Gewerbegebiets „In der Lake“ über den Bebauungsplan Nr. 30 „Enkefeld“ (Satzungsbeschluss 2015) verfügbar gemachten Flächen (ca. 1,5 ha) sind inzwischen vollständig an 6 kleine Unternehmen aus Stadt und Region vergeben.</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen verfügt inzwischen über keinerlei im kommunalen Eigentum stehende Industrie- und Gewerbegrundstücke mehr. Während noch größere (leider privat blockierte) Gewerbe-/Industrieflächen im Bereich am „Steinbrink“ (Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, s. oben) ausgewiesen, aber nicht verfügbar sind, gibt es keine Optionen mehr für kleinteiliger nutzbare gewerbliche Grundstücke.</p> <p>Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zielsetzung nicht nur die kurzfristige Bedarfsdeckung ist, die Schaffung von Angeboten für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe im Süden und Osten der Kernstadt ist auch zur Deckung des mittelfristigen und des längerfristigen Gewerbeflächenbedarfs in der Kernstadt vorgesehen. Es ist, wie mehrfach dargelegt, ausdrücklich nicht Ziel der Stadt, die Flächen kurzfristig einfach „zu vermarkten“. Ziel ist vielmehr die verantwortungsbewusste, behutsame Entwicklung des in der Kernstadt alternativlosen Gewerbeflächenpotenzials unter frühzeitiger Einbindung in den Landschaftsraum durch umfassende grünordnerische Maßnahmen. Hierzu wird auf Teil I der Vorlage, auf die FNP-Begründung und auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 verwiesen.</p> <p>Richtig ist, dass die Entwicklungen um die Fa. Schüco nach dem Brandereignis im März 2019 im Laufe des Planverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 12.2 zu Änderungen in den Grundstücksfragen und zu einer Überprüfung des Plankonzepts geführt haben. Danach ist z. B. die Erschließung überprüft worden (s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12.2, Kapitel 1, 4, 9 sowie zusätzliche Beratungen im Jahr 2019), auch die möglichen Grundstückszuschnitte bzw. der kommunale Flächenanteil haben sich verändert bzw. erweitert. Dieses wurde aber letztlich positiv bewertet, auch unter dem Aspekt der breiter aufzustellenden Wirtschaftsstruktur und zu vermeinder Abhängigkeiten von einzelnen Großunternehmen. Sofern in der Einwendung mit der Kritik „wechselnde Angaben“ diese</p>
--	--	---

		<p>Entwicklungen und Überprüfungen des Entwicklungskonzepts gemeint sind, ist diese Wahrnehmung bei Außenstehenden ggf. erklärbar.</p> <p>Tatsächlich hat die Stadt aber die veränderten Rahmenbedingungen geprüft, politisch erörtert und sich planerisch begründet für die weitere Entwicklung entschieden. In der Einwendung wird <i>von nunmehr rund 8 ha neuer Gewerbefläche exklusiv für kleine und mittlere Betriebe</i> gesprochen. Dieses ist unzutreffend. Im Bebauungsplan Nr. 12.2 ist deutlich ausgeführt worden, dass hier der Anschluss an den Schüco-Bestand und Schüco-Werk 3 mit Erweiterung sowie ein kleiner Bestandsbetrieb mit zusammen rund 3 ha einbezogen sind. Im Gegensatz zu den vorherigen Überlegungen kann die Stadt aber nunmehr voraussichtlich über den ca. 65 m tiefen Baustreifen zwischen Planstraße und Schüco-Hauptwerk verfügen.</p> <p>Die Unterstellung eines exponentiellen Wachstums ist ebenso unzutreffend wie die Annahme, dass die hier relevante Zielgruppe der kleineren und mittleren Betriebe problemlos in Mischgebieten oder gar in Wohngebieten bzw. gemäß Einwendung Punkt A.d.ee) im Stadtkern als Folgenutzung für Einzelhandel untergebracht werden könne. Hier sprechen nicht nur im Regelfall Immissionsschutzanforderungen der Nachbarschaft, verkehrliche Belange etc. dagegen, in Borgholzhausen existieren solche Nachverdichtungsflächen gar nicht.</p> <p>Zu b) Prognose der Bevölkerungsentwicklung (demographische Entwicklung)</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, auf den Demografiebericht des Kreises und auf die weitergehenden Überlegungen in der Regionalplan-Neuaufstellung wird verwiesen.</p> <p>Zu c) Folgerungen aus der Verschiebung der Altersstrukturen</p> <p>Zur Klarstellung ist darauf zu verweisen, dass die hier relevante Zielgruppe nicht „Kleingewerbe“ sondern kleinere und mittlere Betriebe ist. Diese werden sicherlich auch Verwerfungen und Herausforderungen am Arbeitsmarkt unterworfen sein und tendenziell eher</p>
--	--	---

weniger Mitarbeitende als heute beschäftigen. Gleichwohl wird es auch hier Unternehmen geben, die entsprechende Entwicklungsperspektiven benötigen. Hierzu wird nochmals auf die Regionalplan-Diskussion mit den dort ermittelten potenziellen gewerblichen Flächenkontingenten und auf die Fachbeiträge der Wirtschaft verwiesen. Die Schlussfolgerung, dass das Gewerbe in der wirtschaftsstarken Region OWL künftig keine oder nur noch sehr wenige Flächen mehr benötige, wird so nicht nachvollzogen.

Zu d) Erhebung bestehender Flächen- und Nutzungspotentiale

Zu diesen Aspekten wird auf Teil I der Beratungsvorlage und auf die Begründungen zur 20. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 12.2 verwiesen.

Die Kritik betrifft zudem auch hier nicht die Flächenrücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung.

Zum Poppenburg-Gelände ist zu ergänzen, dass in dieser zentralen Innenstadtlage eine vollständige gewerbliche Folgenutzung weder möglich noch sinnvoll ist. Die Stadt Borgholzhausen verhält sich hier absolut nicht widersprüchlich, sondern nutzt die städtebaulich sinnvolle Entwicklungsperspektive in der unmittelbaren Randlage zur Stadtmitte. Stadtrat und Verwaltung streben hier vielmehr vorrangig Geschosswohnungsbau mit randlich abschirmender Gewerbe-/Mischnutzung zum Haller Weg und zu den südlich gegenüber liegenden Gewerbebetrieben an. I. Ü. ist der frühere Gewerbestandort der Fa. Poppenburg selbst auch nicht einmal 1 ha groß (ohne Parkanlage mit Wohnhäusern, Teichanlage und Regenrückhaltefläche etc.). Es wird vermutet, dass der BUND eine gewerbliche Überplanung der Parkanlage ebenfalls kritisieren würde. Die unter dd) genannte angeblich mobilisierbare Gewerbefläche von mehr als 2 ha ist unzutreffend.

Das Thema Parkhaus ist i. Ü. aus Lärmschutzaspekten (nur schmaler Baukörper als Trennung und Abschirmung) und aus Gründen der Flächensparnis und Verkehrsvermeidung auf dem Bartling-Gelände bzw. im angrenzenden Siedlungsbereich aufgekommen. Diese Überlegungen sind auch aus den oben vertretenen Auffassungen des BUND sinnvoll, sind hier aber ungeeignet als

		<p>Gegenargument gegen die 20. FNP-Änderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2.</p> <p>Weitere Brach- und Reserveflächen bestehen nicht. Aus Sicht der Stadt sehr kritisch und unbefriedigend ist die oben bereits genannte private Freifläche im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ (Bebauungsplan Nr. 9), die seit Jahren nicht verfügbar ist.</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen hat ein verwaltungsinternes Baulückenverzeichnis angelegt, bemüht sich intensiv um Nachverdichtungen und Entwicklungen von Reserveflächen im Innenbereich und hat die Eigentümerfamilien der Grundstücke mit potenziellen Nachverdichtungsmöglichkeiten angesprochen. Ansonsten ist die Kommune nicht so groß, dass Verwaltung und Politik nicht die in Frage kommenden Flächen kennen, zumal in den letzten Jahren vielfach über diese diskutiert worden ist. In dieser Stadtgröße kommt es nicht auf formalisierte vorbereitende Planwerke, sondern auf die konkrete Ansprache durch die Verwaltung und auf die Bereitschaft der (bekannten) Beteiligten zur Umsetzung an.</p> <p>Die Erschließungskosten für künftige Nutzungen wie Wohnen oder Gewerbe sind auf Ebene des Flächennutzungsplans hier nicht relevant. Es ist aber selbstverständlich, dass Erschließungskosten, Kosten für Regenrückhaltung etc. durch Einbeziehung der entsprechenden Kosten in den Verkaufspreis der Gewerbegrundstücke sinnvoll refinanziert werden. Wo erschlossene Flächen nicht im kommunalen Eigentum stehen, können auf Basis eines rechtskräftigen Bebauungsplans auch die Nutznießer, hier die Unternehmen/Bauwilligen zu gegebener Zeit über Anschluss- und Erschließungsbeiträge an den Kosten beteiligt werden.</p> <p>Die angesprochenen Baukostensteigerungen treffen derzeit alle öffentlichen wie privaten Vorhaben mit den entsprechenden Folgeproblemen, dieses ist nicht der Stadt oder einem einzelnen Projekt anzulasten, zeigt aber auch wie schwierig belastbare Kostenermittlungen im Vorfeld sind. Der Bezug zum Vorrang bzw. zu Maßnahmen der Innenentwicklung greift in Borgholzhausen, wie oben und in Teil I dargelegt, nicht durch, weil entsprechende Brachflächen oder Altstandorte, Konversionsflächen etc. nicht vorhanden sind.</p>
--	--	--

	<p>Zwischenfazit zu A:</p> <p>Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass in Borgholzhausen keine alternativen Brachflächen etc. verfügbar sind und dass die in der Einwendung genannten Flächengrößen, Zielgruppen und weitere Sachverhalte in Borgholzhausen differenziert zu betrachten sind.</p> <p>Die Entwicklung des Plangebiets „Am Stadtgraben“ basiert auf den im Verfahren mehrfach genannten Arbeitsgrundlagen (s. oben). Auf diese Unterlagen wird ausdrücklich ergänzend verwiesen, ebenso auf die Erörterung in Teil I der Vorlage und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung, außerdem wird auch auf die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 Bezug genommen. Die Flächeninanspruchnahme kann i. Ü. gemäß Regionalplan 2004 und nach den aktuellen landes-/regionalplanerischen Zielen nur auf Grundlage der Realnutzungskartierung der Bezirksregierung und der entsprechenden Flächenkontingente erfolgen.</p> <p>In den Unterlagen zur Regionalplan-Neuaufstellung werden auf der in diesem Rahmen verwendbaren aktuellen Datengrundlage (weiterhin) erhebliche Bedarfe für gewerbliche Bauflächenentwicklungen in der gesamten Region im Bereich Kreis Gütersloh/Stadt Bielefeld/Kreis Herford dargelegt. Diese Gewerbeentwicklungen und die Arbeitsplatzsicherung werden in dem <u>regionalplanerisch abgestimmten Rahmen (bzgl. Flächenpotenzialen und Zeithorizont)</u> insofern als sinnvoll bewertet und sollen an einem realisierbaren und vertretbaren Standort in Borgholzhausen angemessen ermöglicht werden – wenn der Rat der Stadt diese Belange entsprechend in der Gesamtabwägung berücksichtigen will.</p> <p>Gemäß Regionalplan-Entwurf 2020 ist das Plangebiet in der Kartendarstellung durch Abgrenzung des neu dort nunmehr vorgesehenen ASB (sinngemäß mit dem Schwerpunkt Gewerbe) statt der bisherigen GIB-Festlegung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Andernfalls muss klar politisch entschieden werden, dass die gewerbliche Wirtschaft sich nicht hier in Borgholzhausen oder an anderen Standorten im Umfeld weiter entwickeln soll. Die langfristigen wirtschaftlichen, verkehrlichen und politischen Folgen müssen dann bewusst in Kauf genommen werden.</p>
--	--

Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist angesichts des für Borgholzhausen ermittelten Flächenkontingents im Regionalplan-Entwurf von 31 ha und für die Partnerstadt im Interkommunalen Gewerbegebiet Versmold 52 ha im Planungshorizont auch zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund aus Sicht der langfristigen Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplatzsicherung überhaupt letztlich richtig ist. Die Stadt Borgholzhausen sieht die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 jedoch als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits.

Vor diesem Hintergrund werden die vorliegende Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 12.2 als Umsetzung der bisher schon dargestellten Gewerbeflächen im Ergebnis weiterhin als begründet und sachgerecht bewertet.

Zu B Grundlegende Fehler bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Zu 1. Klima (BauGB Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c, dort Nr. 2 lit. B) HS. 1 gg) i.V.m. Hs. 2 und 3)

Anmerkung: Der Stellungnahme liegt offenbar nicht der Entwurf des Umweltberichts zur 20. FNP-Änderung zugrunde, sondern der Umweltbericht mit dem Stand Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr.12.2 Juni/Juli 2021 (s. Seitenangaben Klima und Luft auf S. 58 und Nachtrag zum Satzungsbeschluss, S. 91).

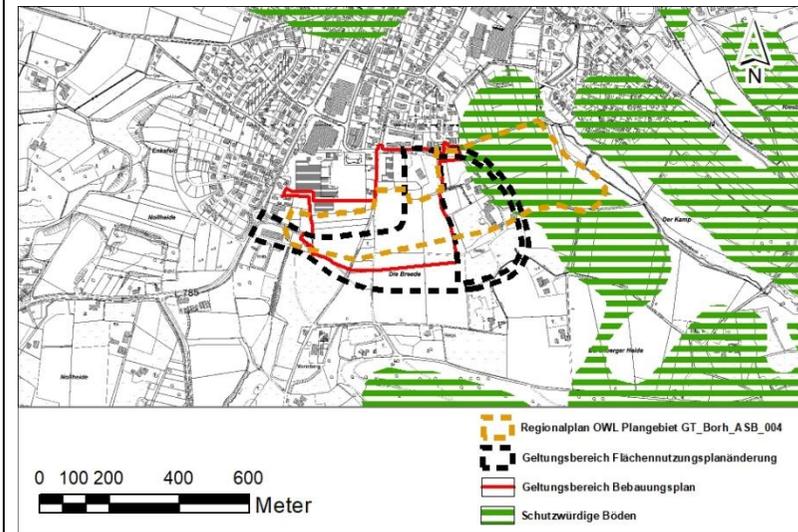
Es wird auch unter diesem Punkt darauf hingewiesen, dass die vorliegende 20. FNP-Änderung im Hinblick auf klimatische Auswirkungen, gebietsbezogene Emissionen von z. B. Treibhausgasen etc. als grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Die Rücknahme „Gewerblicher Baufläche“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ führen insgesamt zu einer Reduzierung potenziell versiegelbarer Flächen und der früheren Planung weit in den Freiraum hinein. Somit ist auf dieser Planungsebene künftig im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung (und im

		<p>Vergleich zum Flächenpotenzial des Regionalplans 2004) von einer Reduktion des Flächenverbrauchs und von potenziell emittierenden Betrieben sowie von Verkehrsbelastungen auszugehen.</p> <p>Ergänzungen zu einzelnen Aussagen und Kritikpunkten:</p> <p>Zu a) Emissionen Treibhausgase (fehlt)</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 12.2 bereitet u. a. die Nutzung der bisher nicht überbauten Flächen vor. Hierbei handelt es sich um einen Angebots-Bebauungsplan. Eine genaue Abschätzung der Emission von Treibhausgasen ist zum jetzigen Zeitpunkt somit nicht möglich, sondern richtet sich nach den sich konkret ansiedelnden Betrieben.</p> <p>Die Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen in NRW sind laut LANUV NRW Braun- und Steinkohleverstromung mit fast 50 % sämtlicher verursachter Emissionen. (Energieintensiver) Industrie kommt ein Anteil von 20,9 % zu. Insgesamt sind die Treibhausgasemissionen stark rückläufig.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere kleinere und mittlere Gewerbebetriebe sowie Gewerbegrundstücke für die Standortsicherung der Fa. Schüco etabliert werden. Stark CO₂ emittierende Betriebe oder gar die Ansiedlungen im Rahmen eines Industriegebiets sind hierbei nicht zu erwarten und geplant. Aufgrund der Ziele und Festsetzungen (Straßentrasse, Flächengröße, Abstufung von Teilflächen als GEn, Ausschluss von sog. Störfallbetrieben/-anlagen) ist insgesamt von einem typischen, relativ kleinteiligen Gewerbegebiet in Ortsrandlage ohne größere besondere Konfliktpotenziale auszugehen.</p> <p>Die Nutzung von Solarenergie und eine insgesamt starke Durchgrünung des Plangebiets inklusive Gründächern werden angestrebt. Genaue Emissionen bzw. die detaillierte Planung ist im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren zu überprüfen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Insgesamt sind relevante Belastungen im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend bzw. Auswirkungen angesichts der Rahmenbedingungen, der (sehr geringen) Vorbelastungen, der Planungsziele mit im Norden auf Mischgebietsniveau abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen</p>
--	--	--

Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen nicht zu erkennen oder zu erwarten.

Zu b) Beeinträchtigung der CO₂-Speicherung des Bodens, Mobilisierung von Treibhausgasen (fehlt, nur im Reg-PlanE, dort sogar herausgehoben)

Schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden liegen gemäß BK50 des geologischen Dienstes NRW lediglich in östlichen Teilbereichen des Geltungsbereichs der 20. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 12.2 vor (s. Abbildung). Hierbei handelt es sich um Flächen, in denen eine Rücknahme von „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ erfolgt.



Somit ist dieser Umstand als positiv zu werten, da nach der vorbereitenden Bauleitplanung im Bereich der Straßen-trasse keine Versiegelung dieser Böden mehr angestrebt wird.

Das im Anhang C des Umweltberichts zum Regionalplan OWL in den sog. Prüfbögen untersuchte Plangebiet GT_Borh_ASB_004 geht dagegen deutlich über die Geltungsbereiche der 20. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 12.2 hinaus. Betrachtet

wurden hier auch die Böden im Bereich der östlichen Violenbachaue. Auch der Bebauungsplan Nr. 12.2 bleibt deutlich außerhalb dieser Bereiche, hierdurch entsteht keine Überplanung schutzwürdiger oder klimarelevanter Böden.

Erhebliche Umweltauswirkungen könnten dagegen unter diesem Aspekt bei einer östlich anschließenden Überplanung des im Umweltbericht zum Regionalplan OWL untersuchten Bereichs GT_Borh_ASB_004 entstehen. Dieses betrifft insbesondere die bisherige ASB-Festlegung im Regionalplan 2004, die wiederholt in den Planungsdiskussionen als „Wohngebiet Hamlingdorf“ genannt worden ist. Die untersuchte Fläche im Prüfbogen GT_Borh_ASB_004 umfasst ca. 15,8 ha und bezieht nicht z. B. den Gewerbebestand ein (Schüco-Werk 3 und angrenzender Betrieb). Damit liegt über die Hälfte dieser Untersuchungsfläche außerhalb auch des Bebauungsplans Nr. 12.2.

Die in der Einwendung genannten *40 % des Plangebiets* betreffen damit eindeutig überhaupt nicht die vorliegend kritisierte Bauleitplanung, der gerügte *unvertretbare Wertungswiderspruch* ist daher nicht erkennbar. Es wird gebeten, vor Äußerung derart harter Kritik den Sachverhalt genauer zu betrachten. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei klargestellt, dass natürlich auch Eingriffe in andere, nicht als schutzwürdige kartierte Böden als umfangreich und möglichst zu vermeiden oder zu vermindern von der Stadt bewertet werden.

Es sei auch angemerkt, dass das noch nicht bedeutet, dass derartige Flächen mit schutzwürdigen Böden für städtebauliche Entwicklungen insgesamt tabu sein müssen. Eine behutsame Wohngebietsplanung auf Teilflächen im Bereich Hamlingdorf mit einer Aufwertung der Violenbachaue könnte angesichts der Konfliktzonen in den übrigen Ortsrandlagen ggf. denkbar sein (s. auch Regionalplan-Entwurf 2020).

Zu c) Wasserdargebot und- verbrauch (unter dem Aspekt der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels)

Zum Thema Wasserdargebot/Trinkwasser wird auf Teil I, Punkt 7 verwiesen. Die Trinkwasserversorgung der Stadt Borgholzhausen wird durch die geplanten zusätzlichen Gewerbeflächen nicht

beeinträchtigt. Die Stadt beschäftigt sich mit Blick auf die langfristige Versorgungssicherheit intensiv mit diesem Thema, die Gesamtbetrachtung kann aber nicht im Zuge der vorliegenden Planung verlangt werden, erst recht nicht im Zuge der (auch insofern positiv bewerteten) Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung.

Zu d) Mikroklima, Luftzirkulation (nur brückenhaft, im nachträglich eingeholten Gutachten)

Im Bereich Am Stadtgraben werden mit der 20. FNP-Änderung bereits seit 2004 dargestellte Bauflächen deutlich zurückgenommen. Zur Landschaft hin und im Plangebiet sind umfangreiche Eingrünungen vorgesehen. Im Vergleich zur bisherigen Planung wirkt sich die Rücknahme der Gewerbefläche und der Verzicht auf die damals geplante Ringstraße positiv auf Aspekte wie Klima und Flächenverbrauch aus.

Bei den Flächen im Plangebiet Am Stadtgraben handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Freiflächen und teilweise um bereits bebaute Flächen (Bestandsanlagen im Plangebiet Nr. 12.2, Verkehrsinfrastruktur). Diese weisen eine gewisse Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet auf. Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft oder zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen würden, sind kaum vorhanden bzw. liegen nur außerhalb der verbliebenden FNP-Gewerbeflächen-Darstellung und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vor (zusammenhängende Waldbestände, Bachauen etc.).

Demnach kommt es gemäß Klimaexpertise aufgrund des Freiflächencharakters des Plangebiets zu einer starken Abkühlung des Nachts (dies gilt auch für umliegende unbebaute Freiflächen). Eine ähnliche Situation liegt allerdings auch für angrenzende bebaute Bereiche in Borgholzhausen vor. Zwar kühlen die Flächen nicht ganz so stark ab wie im Plangebiet, dafür aber vergleichbar mit den Wäldern des Teutoburger Waldes. Nur im Stadtzentrum und im Bereich der Fa. Bartling kommt es zu weniger starken Abkühlungseffekten. Die Klimaexpertise kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Gewerbeentwicklung von keiner klimaökologisch relevanten Einschränkung der Belieferung von Siedlungsräumen Borgholzhausens mit Kaltluft auszugehen ist.

	<p>Aufgrund der Strömungsrichtung nach Westen profitieren bereits jetzt nur vereinzelte Höfe im Süden Borgholzhausens von der Kaltluft, da diese vom Hauptsiedlungsraum wegtransportiert wird. Eine Frischluftschneise wird durch die Planungen gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 nicht verschlossen. Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 12.2 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind detaillierte Konzepte zur Verringerung der Belastung des örtlichen Kleinklimas erst im Einzelgenehmigungsverfahren überprüfbar. Dennoch sind bereits umfassende Maßnahmen, wie die o. g. Eingrünung, die Nutzung von Solarenergie, Dachbegrünungen etc., vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Mikroklimas über die Bestandssituation hinaus sind daher nicht absehbar und wurden auch durch die Klimaexpertise nicht prognostiziert.</p> <p>Auf die der 20. FNP-Änderung beigefügte Expertise und auf den Umweltbericht wird verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein weitergehendes Untersuchungserfordernis im Plangebiet vor.</p> <p>Zu e) Starkregen</p> <p>Zum Thema Starkregen etc. wird auf Teil I, Punkt 9 und auf die umfangreichen Maßnahmen der Stadt verwiesen. Die Stadt beschäftigt sich auch mit diesem Thema sehr intensiv. Die Flächenrücknahme im Zuge der 20. FNP-Änderung wird i. Ü. insofern auch hier positiv bewertet.</p> <p>Zu f) (kein) Energieversorgungskonzept</p> <p>Auf FNP-Ebene wird erneut auf die vorliegende Flächenrücknahme verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die künftigen geplanten gewerblichen Nutzungen sind im Bebauungsplan Nr. 12.2 keine bindenden Vorgaben für Dachausrichtungen etc. für notwendig gehalten worden. Gerade bei den im Gewerbegebiet zu erwartenden Flachdächern oder nur flach geneigten Dächern sind hier alle Möglichkeiten gegeben.</p> <p>Die Westnetz GmbH als Netzbetreiber des örtlichen Strom- und Gasnetzes ist i. Ü. ein starker Partner mit vielen Übergabepunkten. Im näheren Umfeld liegt nicht zuletzt angesichts der schon</p>
--	---

vorhandenen Wohngebäude und Gewerbebetriebe eine leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur, die ohne große Herausforderungen ausgebaut werden kann.

Ergänzend wird auch hier nochmals auf die mögliche weitgehende Vergabe durch die Kommune verwiesen. Dort können Kriterien geeignet und auf die dann zu bewertende Situation mit der fachspezifischen Gesetzgebung etc. konkret zugeschnitten vereinbart werden. Dieses ist bei einem insofern als statisch zu bewertenden Bebauungsplan angesichts der heutigen enormen technischen und rahmenrechtlichen Dynamik in diesem Plangebiet mit schrittweiser Entwicklung vertretbar und sinnvoll.

Zu g) Klima in Bezug auf Ernährung

Zu den Belangen der Landwirtschaft wird zunächst auf Teil I, Punkt 6 verwiesen. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen liegen gemäß Regionalplan 2004 innerhalb von „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) bzw. gemäß Regionalplan-Entwurf 2020 innerhalb „Allgemeiner Siedlungsbereiche“ (ASB). Im wirksamen FNP der Stadt Borgholzhausen werden sie als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Über eine grundsätzlich denkbare Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen bei entsprechend festgestelltem Bedarf und unter Berücksichtigung der vielfältigen Zielkonflikte wurde somit schon auf der vorbereitenden Ebene entschieden.

Die Flächenrücknahme von rund 4 ha gemäß 20. FNP-Änderung ist auch hier unter Beachtung des Zielkonflikts grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch die Entwicklung des Baugebiets Am Stadtgraben gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 sind erhebliche Produktionsverluste mit damit verbundenen höheren Boden- und Nahrungsmittelpreisen in dem hier betrachteten Maßstab nicht zu erwarten.

Es ist für den Rat der Stadt völlig unstrittig, dass die Landwirtschaft und die Ernährung der Menschen einen sehr hohen Stellenwert genießen. Es muss aber auch festgehalten werden, dass Wohnraum und Arbeitsplätze ebenso zu den Bedürfnissen der Menschen im ländlichen Raum gehören und dass dieser Bedarf auf den richtigen Flächen bzw. Standorten auch sachgerecht zu decken ist.

Vor diesem Hintergrund wird die Kritik an der vorliegenden 20. FNP-Änderung mit der Flächenrücknahme, aber auch an der Standortentwicklung der verbleibenden Bauflächen gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 zurückgewiesen.

Zu h) Klimabezogene Umweltschutzziele auf Ebenen EU, Bund, Land, Kommune

Grundsätzlich führt die 20. FNP-Änderung der Stadt Borgholzhausen zu durchweg positiven Effekten auf die Umweltbelange Klima/Luft und somit auch auf klimabezogene Umweltschutzziele. Durch die um 4 ha deutlich zurückgenommene gewerbliche Planung und durch den Verzicht der früher großzügig geplanten „Ringtrasse“ reduziert sich der örtliche Flächenverbrauch und der Eingriff in den weiteren Freiraum.

Innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 sind zudem umfassende Eingrünungsmaßnahmen, Gründächer und die Nutzung solarer Energie geplant, um multifunktional auch mögliche Defizite in Hinblick auf die Umweltbelange Klima/Luft auszugleichen. Es werden somit Minderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets umgesetzt, gleichzeitig wird anteilig Kompensation innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Im Hinblick auf die Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 12.2 und Entwicklungspotenziale gemäß Regionalplan) wurden mikroklimatische Auswirkungen untersucht, wesentliche Nachteile sind bei der Untersuchung nicht festgestellt worden. Insofern wird unter den Aspekten des Klimaschutzes keine erhebliche Verschlechterung der aktuellen Gegebenheiten gesehen.

Zum Thema Klimaschutzkonzept wird auf Teil I dieser Vorlage, Punkt 8 verwiesen. Rat und Verwaltung wägen ihr entsprechendes Engagement stets verantwortungsvoll mit anderen Zielen und Bedarfen ab, so auch bezüglich der hohen Nachfrage nach Wohnraum, der Sicherung von Arbeitsplätzen und der künftigen Wirtschaftsentwicklung. Kein pauschales kommunales Ziel ist daher ein Verzicht auf jegliche weitere kommunale Bauleitplanung und jeglichen weiteren Flächenverbrauch, diese sollen aber so umwelt- und stadtbildverträglich sowie flächensparend wie möglich erfolgen. Entsprechend bietet sich gerade die städtebauliche Abrundung der südlichen Kernstadt in relativ flachem Gelände und ohne besonders

hohe Wertigkeiten aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz an. Das abgeschlossene Konzept spiegelt sich in der 20. FNP-Änderung mit Verzicht auf frühere, sehr viel umfassendere Planungen und mit einer neu geplanten wirksamen Ortsrandgestaltung mit i. W. 20 bis 30 m breiten Grünstreifen. Diese Ziele werden auch im Bebauungsplan Nr. 12.2 entsprechend umgesetzt.

Zu 2. Bestandsaufnahme (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)

Den Anforderungen der Bestandteile der Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a und b wurde innerhalb des Umweltberichts sachgerecht und inhaltlich vollumfänglich entsprochen. Die formale Vollständigkeit des Umweltberichts ist gegeben.

Die Einwendung bezieht sich wiederum auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (s. Hinweis „auf S. 54“), nicht auf die auch insofern unkritische 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme etc.

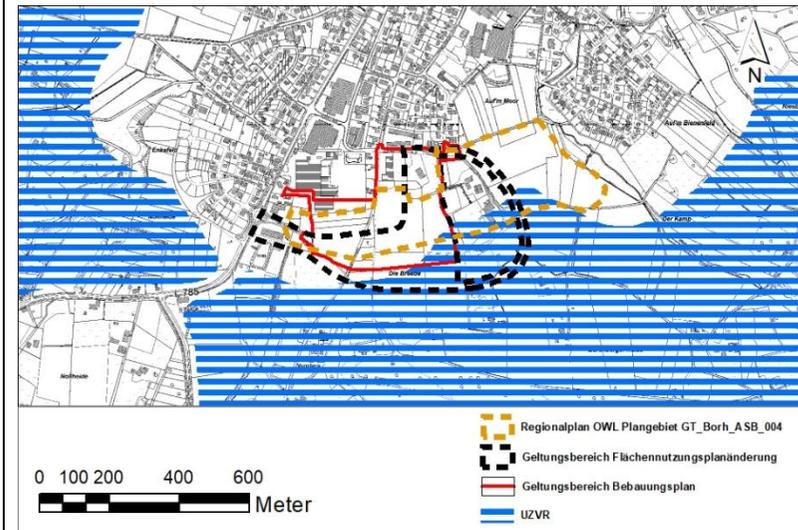
Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 weisen insbesondere im Bezug zu sämtlichen Umweltbelangen nicht die in der Einwendung dargestellte Wertigkeit auf. Es handelt sich zwar überwiegend um bisher unversiegelte Freiflächen, welche zum einen kleinklimatische Vorzüge (Kaltluftentstehungsflächen) aufweisen und zum anderen die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter sicherstellen. Jedoch sind im Hinblick z. B. auf die Umweltbelange Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Wasser und Boden aus fachlicher Sicht auch deutliche Defizite zu verzeichnen (i. W. Intensivnutzung mit nur wenigen Arten, bereits erfolgte Überprägung von Bodenfunktionen, Nährstoffeinträge). Diese Defizite sind somit ebenfalls Inhalt einer vollumfänglichen Bestandsaufnahme und sprechen in der Siedlungsrandlage im Vergleich mit anderen Bereichen auch durchaus für die teilweise bauliche Nutzung dieser Flächen. Der Umweltbericht deckt gutachterlich sämtliche Aspekte des Bestands und der Planung ab.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die landwirtschaftliche Struktur zwar erhalten, dennoch werden diese Teilbereiche im wirksamen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen“ dargestellt. Die 20. FNP-Änderung führt damit zu

		<p>ausschließlich positiven Effekten aufgrund der Rücknahme dieser Bauflächendarstellung in den betroffenen Teilbereichen.</p> <p>Veränderungen der Biotopstrukturen, welche u. a. negative Auswirkungen auf das örtliche Artenspektrum und Biotopstrukturen haben werden, wurden im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 berücksichtigt und bilanziert. Diese werden vollumfänglich ausgeglichen. Die Folgen der Planung bei Nichtumsetzung sowie auch bei Umsetzung der Planungen wurden somit formal vollständig und inhaltlich vollumfänglich abgearbeitet. Die Aussage, dass der Umweltbericht eine Folgenlosigkeit der Nutzung der Flächen innerhalb der Geltungsbereiche unterstelle, ist so nicht korrekt. Es handelt sich eben nicht um Bereiche mit besonderer oder sehr hoher ökologischer und naturschutzfachlicher Wertigkeit.</p> <p>Zu Punkt B.1 b) wurde bereits ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden innerhalb des Plangebiets Nr. 12.2 nicht erfolgt (s dort mit klarstellender Abbildung). Das Untersuchungsgebiet im Prüfbogen für den neuen Regionalplan mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 deckt (leicht nachvollziehbar) mit ca. 15,8 ha Größe nicht nur das Plangebiet Nr. 12.2 (ohne Bestand), sondern auch weit darüberhinausgehende östliche Freiraumbereiche bis zum Violenbach ab. Dort im Osten befinden sich die schutzwürdigen Böden, nicht im Plangebiet Nr. 12.2.</p> <p>Durch die 20. FNP-Änderung erfolgt innerhalb dieser Teilbereiche eine Rücknahme von „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“, sodass dies positiv für die dortigen schutzwürdigen Bodenanteile gewertet werden kann. Auf künftige Versiegelungen durch eine Straßentrasse an dieser Stelle wird verzichtet.</p> <p>Die Unterstellung der Relativierung und Verharmlosung wird zurückgewiesen, es wird um korrekte Wiedergabe von Aussagen des Umweltberichts gebeten. Ein Beispiel:</p> <p>Einwendung S. 22: <i>„Demgegenüber betont der Umweltbericht wiederholt eine angeblich zu erwartende Verbesserung: Die Bodenfunktionen werden an dieser Stelle wiederhergestellt.“</i></p>
--	--	--

		<p>Diese Formulierung findet sich so offenbar nur auf S. 54 im damaligen Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und zur 20. FNP-Änderung, Stand Sommer 2021 (wurde zum Entwurf der FNP-Änderung an die FNP-Änderung angepasst):</p> <p><i>„...Eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden erfolgt nicht. Dennoch ist unter Einbezug der Festsetzungen des Bebauungsplans eine maximale Versiegelung von bis zu rund 7,8 ha möglich (siehe Kap. 3.4). In diesen Bereichen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen anzusetzen. Gleichzeitig dienen die in den verbleibenden Teilflächen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen multifunktional auch der Sicherung von Bodenfunktionen. Durch eine Anlage von Dauervegetation werden diese dauerhaft gesichert und erhalten. Auch findet eine Extensivierung von bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Die Bodenfunktionen werden an dieser Stelle wiederhergestellt.“</i></p> <p>Der kritisierte Satz ist im Kontext zu lesen und hat eindeutig nicht den angeblich verharmlosenden Charakter, der vom BUND durch die auszugsweise Zitierung oder durch die nicht korrekten Hinweise auf die viel größere Prüffläche GT_Borh_ASB_004 und auf schutzwürdige Böden (außerhalb des Plangebiets, s. auch Karte unter B.1) unterstellt wird.</p> <p>Die Kritik des BUND berücksichtigt hier die tatsächlichen Arbeitsgrundlagen nicht korrekt und ist in der Kritik völlig überzogen. Diese Kritik wird auf S. 25 der Einwendung wiederholt, um daraus den Schluss zu ziehen, dass <i>die Aussagen und Schlussfolgerungen des Umweltberichts in Bezug auf das Schutzgut Boden unrichtig sind</i>. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht in Ordnung.</p> <p>Dieses gilt auch für das Thema <i>unzerschnittene Räume</i> auf Regionalplan-Ebene, korrekt <i>„unzerschnittene verkehrsarme Räume“</i> (UZVR), deren Beanspruchung in der Einwendung durch das Wort <i>„insbesondere“</i> hervorgehoben wird. Im Regionalplan-Entwurf 2020, Kapitel 4.1.3 werden Landschaftsräume als unzerschnittene verkehrsarme Räume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden (s. dort, Erläuterungstext und Grundsatz F 3). Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag berücksichtigt. In der Abgrenzung wird, soweit im Regionalplan-Entwurf erkennbar, pauschal eine 200 m-Linie um den Siedlungsbestand gezogen. Die Räume – hier in Borgholzhausen, soweit im LEP erkennbar, in einer Größe</p>
--	--	--

von 10–50 km² so eingestuft – sollen gemäß LEP NRW insbesondere nicht weiter durchschnitten werden (v. a. durch Verkehrslinien).



Auch unter diesem Aspekt ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung nicht negativ von dieser Aussage betroffen ist., sondern durch Streichung der alten Verkehrsstrasse die Zielsetzung unterstützt. Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12.2 nur randlich betroffene Abgrenzung des vorliegenden UZVR liegt kleinteilig im Bereich der südöstlichen Plangebietsgrenze. Hier wird künftig die umfassende Ortsrandeingrünung entstehen. Der maßgebliche UZVR in der südlichen und östlichen Umgebung des Plangebiets bleiben bestehen.

Zu 3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Zu a) Fläche

Zu den Rahmenbedingungen in Borgholzhausen, zu nicht vorhandenen Brachflächen etc. wird auf Teil I der Vorlage und auf die Begründungen, Umweltberichte etc. für die (auch hier wieder

<p>angesichts der Flächenrücknahme ja gerade positiv zu wertenden) 20. FNP-Änderung und für den Bebauungsplan Nr. 12.2 verwiesen.</p> <p>Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) bleiben erhalten (s. Ausführungen zu Nr. 2). Das im Umweltbericht zum Regionalplan OWL betrachtete Plangebiet GT_Borh_ASB_004 ist nicht deckungsgleich mit dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2. Die 20. FNP-Änderung führt darüber hinaus ausschließlich zu positiven Effekten im Hinblick auf die Unzerschnittenheit des Raumes, da künftig auf die weit umfassendere Planung gewerblicher Bauflächen und der „Ringstraße“ verzichtet wird.</p> <p>Die weiterhin genannten Aspekte der Flächenneuanspruchnahme wurden innerhalb der Umweltberichte zum Entwurf der 20. FNP-Änderung und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 anhand der vorliegenden Planungen in angemessener Weise betrachtet und berücksichtigt. So wurden beispielsweise die Inanspruchnahmen der bisher unversiegelten Freiflächen und die damit verbundenen Auswirkungen hinreichend betrachtet und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und anschließend durch geeignete Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 vollumfänglich ausgeglichen. Ebenso hat die Stadt ein geeignetes Entwässerungskonzept erarbeitet, welches ebenfalls umweltfachliche Aspekte wie den Zustand der umliegenden Fließgewässer als auch Starkregenereignisse abdeckt (s. auch unter B.1 c) und B.1 e) sowie Teil I der Vorlage). Nach Möglichkeit wurden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet umgesetzt. Die umfassende Eingrünung in einer Breite von bis zu 30 m dient u. a. auch dem Erosionsschutz und der Bildung von Frischluft sowie der Bindung von Luftschadstoffen etc.</p> <p>Zu b) Boden</p> <p>Schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden werden, wie bereits unter B.1 b) und B.2 dargelegt, nicht in Anspruch genommen. Die Aussagen des Umweltberichts sind somit korrekt. Das im Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalplans OWL untersuchte Plangebiet GT_Borh_ASB_004 geht deutlich über die Geltungsbereiche zum Bebauungsplan Nr. 12.2 bzw. die 20. FNP-Änderung hinaus.</p> <p>Die im Umweltbericht zum Regionalplan OWL genannten erheblichen Beeinträchtigungen gelten somit nicht für die Teilbereiche im</p>
--

		<p>Bebauungsplan Nr. 12.2. Auf Planungen im Bereich der schutzwürdigen Böden wird verzichtet. Insbesondere die Flächenrücknahme im Rahmen der 20. FNP-Änderung weist hierbei ausschließlich positive Effekte für den Belang Boden auf, da künftig auf eine Straßenplanung im Bereich der schutzwürdigen Böden verzichtet wird.</p> <p>Die künftigen Verkehrs- und Gewerbeflächen werden nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ordnungsgemäß entwässert. Das entsprechende Konzept wird in Teil I, Punkt 9 der Vorlage erläutert. Gemäß Plankonzept können alle Anforderungen bezüglich Ver- und Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser sinnvoll im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend erfüllt werden. Berücksichtigt sind hierbei auch Starkregen- und Überflutungsereignisse.</p> <p>Eine ggf. relevante Belastung durch Luftschadstoffe, Gase, Gerüche, Stäube etc. ist im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend angesichts der Rahmenbedingungen, der (sehr geringen) Vorbelastungen und der Planungsziele mit im Norden auf Mischgebietsniveau abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen nicht zu erkennen oder zu erwarten (siehe auch Teil I der Beratungsvorlage und Begründung). Die befürchtete massive Beeinträchtigung durch Immissionen wird nicht erfolgen.</p> <p>Zu c) Wasser</p> <p>Zu den Wasserschutzgebieten und zu wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird neben den Aussagen im Umweltbericht zur 20. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 12.2 auf Teil I der Vorlage, hier auf Punkt 7 c) verwiesen.</p> <p>Die künftigen Verkehrs- und Gewerbeflächen werden nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ordnungsgemäß entwässert. Das Entwässerungskonzept wird in Teil I, Punkt 9 der Vorlage erläutert. Gemäß Plankonzept können alle Anforderungen bezüglich Ver- und Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser sinnvoll im Plangebiet und angrenzend erfüllt werden. Berücksichtigt sind hierbei auch Starkregen- und Überflutungsereignisse.</p>
--	--	--

		<p>Auf Ebene der 20. FNP-Ebene ist festzuhalten, dass angesichts der Flächenrücknahme auch unter diesem Aspekt die FNP-Änderung positiv bewertet wird. Eine Notwendigkeit, <i>zumindest den Umgriff der FNP-Änderung weiter zu fassen</i> (s. Einwendung, S. 27), wird nicht gesehen. Planungsziel ist die dargelegte Flächen- und Trassenrücknahme, Anhaltspunkte für eine Grundsatzdiskussion bezüglich der offenbar gewünschten weitestgehenden Rücknahme aller gewerblichen Bauflächen im Bereich Am Stadtgraben werden hier angesichts der Rahmenbedingungen im weiteren Umfeld des Plangebiets und in Borgholzhausen insgesamt nicht gesehen (s. auch Teil I, Punkte 1 bis 4, 7, 8, 9).</p> <p>Ergänzungen und Klarstellungen zu einigen Aspekten:</p> <p>Zu aa) Grundwasser Dem Hinweis auf die Ergänzung des Grundwasserkörpers „Östlicher Teutoburger Wald“ (4_14) wird gefolgt. Diese Ergänzung führt jedoch zu keinen Veränderungen der bisherigen Auswirkungsprognose. Der Grundwasserkörper weist im Vergleich mit den beiden anderen Grundwasserkörpern (3_06 und 3_14) keine erhöhte Empfindlichkeit auf. Gemäß aktuellem Bewirtschaftungsplan 2022–2027 sind die Bewirtschaftungsziele für den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreicht. Besondere Erfordernisse bestehen nicht.</p> <p>Im Hinblick auf die 20. FNP-Änderung sind aufgrund der Rücknahmen ohnehin keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten. Ggf. kleinräumige Belastungen der Grundwasserkörper durch Nährstoffeinträge der Landwirtschaft bleiben jedoch bestehen.</p> <p>Zum Entwässerungskonzept sowie zum Violenbach und zum Pustmühlenbach wird auf die nachfolgenden Aussagen verwiesen.</p> <p>Nochmals zur Klarstellung: Eine Überplanung von 8 ha schutzwürdigen Böden erfolgt nicht, innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 sind keine schutzwürdigen Böden betroffen (siehe Ausführungen zu Nr. 1b). Die 20. FNP-Änderung führt im Gegenteil zu einem Verzicht einer Planung im Bereich schutzwürdiger Böden. Somit sind <u>keine</u> Böden mit Wasserspeicher im 2-Meter-</p>
--	--	---

		<p>Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion betroffen.</p> <p>Es sind keine baulichen Anlagen im Bereich der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Borgholzhausen-Hamlingdorf geplant. Für das Gebiet wird zzt. ein Gutachten durch ein hydrogeologisches Fachbüro erstellt, welches die aktuellen Verhältnisse im Wasserschutzgebiet untersucht und ggf. zu einer Anpassung des Schutzgebiets führen kann. Die Unterlagen zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets werden zu gegebener Zeit öffentlich ausgelegt.</p> <p>Sowohl bei der Erteilung neuer Wasserentnahmerechte als auch bei der Aufstellung des Wasserversorgungskonzepts der Stadt Borgholzhausen werden die Risiken des Klimawandels berücksichtigt, so dass die genehmigten Wasserentnahmemengen keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben.</p> <p>Zu bb) Entwässerung Im Plangebiet „Am Stadtgraben“ wird der nordöstliche Abschnitt in Richtung Norden entwässert (Violenbach), der südliche und westliche Abschnitt in Richtung Südwesten (Pustmühlenbach). Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet „Am Stadtgraben“ wird in Teil I, Punkt 9 der Vorlage erläutert. Die Vorsorge für den Brandfall wird im Detail innerhalb der Einzelgenehmigungen festgelegt. Auf FNP-Ebene ist nochmals auf die hier unkritische Flächenrücknahme zu verweisen.</p> <p>Zu cc) Trinkwasser Die Trinkwasserversorgung der Stadt Borgholzhausen wird durch die geplanten zusätzlichen Gewerbeflächen nicht beeinträchtigt. Es sind keine baulichen Anlagen im Bereich der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Borgholzhausen-Hamlingdorf geplant. Auf Teil I, Punkt 7 wird nochmals verwiesen.</p> <p>Zu dd) Oberflächengewässer wie Violenbach, Pustmühlenbach, namenloser Graben Auf die umfangreichen durchgeführten und geplanten Maßnahmen der Stadt für Violenbach und Pustmühlenbach wird verwiesen. Die</p>
--	--	---

<p>Ursache für die Verfehlung der Zielerreichung eines guten chemischen Zustands von Grundwasserkörpern bzw. Gewässern resultiert gemäß Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans WRRL 2022 – 2027 überwiegend aus der Landwirtschaft. Im Zuge der Entwässerungsplanung sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen, aus Sicht der Stadt bestehen hier keine grundlegenden Hindernisse für umweltgerechte Lösungen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Violenbach und den Pustmühlenbach durch die Niederschlagswassereinleitungen aus dem geplanten Gewerbegebiet sind nicht zu befürchten, da gemäß Entwässerungskonzept sowohl eine Regenwasserklärung nach dem neuesten Stand der Technik, als auch eine Regenwasserrückhaltung mit Drosselung auf den natürlichen Geländeabfluss vor der Einleitung in das Gewässer geplant ist.</p> <p>Der Pustmühlenbach, der hauptsächlich von oberflächlich abfließendem Wasser und von Schichtenwasser gespeist wird, entspringt am südlichen Rand des Plangebiets. Durch die Versiegelung von zusätzlichen Flächen wird der Zufluss zum Pustmühlenbach nicht beeinträchtigt, da mit dem Drosselabfluss aus dem RRB in der Lake/Enkefeld dem Bach wieder geklärtes Wasser zugeführt wird. Da das RRB als Erdbecken ohne zusätzliche Abdichtung gestaltet ist, ist hier eine Versickerung durch die belebte Bodenzone möglich, die sowohl zur Reinigung des Niederschlagswassers als auch zur Grundwasserneubildung beiträgt.</p> <p>Der genannte Graben verläuft entlang der östlichen Grenze der Geltungsbereiche der 20. FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplans Nr. 12.2. Es handelt sich hierbei um ein teilausgebautes Gewässer, tlw. mit befestigter Sohle. Im Bereich des Grabens sind im Bebauungsplan Nr. 12.2 künftig begleitende bzw. vorgelagerte Grünflächen im FNP dargestellt bzw. im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Direkteinleitung von Abwässern ist nicht vorgesehen. Dies wird im Zuge der künftigen konkreten Straßenplanung berücksichtigt. Die Pflanzmaßnahmen gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 werden darüber hinaus die in der Stellungnahme genannten Aufwertungen bewirken und einen Erosionsschutz darstellen.</p> <p>Zu ee) Hochwasser</p>
--

Die früheren gerade in der Kernstadt sehr massiven Eingriffe in den Bach- und Auenbereich des Violenbachs durch Begradigungen, Verrohrungen und teils sehr enge Gewässerschnitte führten dort immer wieder zu Überschwemmungen. Vor rund 10 Jahren erfolgten daher umfassende hydrologische Untersuchungen und Modellrechnungen (Überschwemmungsgebiet und Schadenspotentialanalyse), auf deren Basis ein hochwassersicherer Ausbau ausgelegt auf ein sog. „hundertjähriges“ Regenereignis (HQ 100) samt Renaturierung weiter Teile des Violenbachs erfolgt ist. Durch den Abriss des Bauhofgeländes und Mitwirkung weiterer Eigentümer wird derzeit sogar die Offenlegung des letzten verrohrten Abschnitts des Violenbachs inmitten der Kernstadt möglich, zum Hochwasserschutz bleibt die Verrohrung aber als Überlauf erhalten, so dass rechnerisch nun sogar ein HQ 125 schadlos abfließen kann.

Die beschriebene leichte Überschwemmung im Freibad geht darauf zurück, dass sich der Einlauf eben dieser Verrohrung durch mitgeschwemmtes Gras und Zweige zugesetzt hatte, war also kein konzeptionelles Problem. Der beschriebene Wassereintritt im Keller des Bauamts lag an einer fehlerhaften Dachentwässerung.

Im Fazit bleibt festzuhalten, dass durch umfassende Regenrückhaltungsmaßnahmen und entsprechenden Gewässer- und Kanalausbau die schadlose Regenentwässerung nach heutigem Stand der Technik und der Richtlinien in Borgholzhausen gewährleistet ist. Das gilt auch, wenn es zu zusätzlichen Versiegelungen kommt und eine ortsnahe Versickerung von Regenwasser nicht erfolgen kann oder ausreichend ist. Hierzu gibt es gerade auch für den Bereich Stadtgraben ein umfassendes und schlüssiges Entwässerungskonzept.

Zu d) Tiere

Auf Ebene der 20. FNP-Ebene ist zunächst festzuhalten, dass angesichts der Flächenrücknahme auch unter diesem Aspekt Tiere die 20. FNP-Änderung positiv bewertet wird.

Zu aa) Vögel

Zu (1) Ungenügende Betrachtung der nicht planungsrelevanten Arten“:

<p>Die Avifauna innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung wurde im Rahmen einer Revierkartierung vollständig erfasst. Es wurden hierbei <u>sämtliche</u> Vogelarten erfasst.</p> <p>Die Umweltberichte für die Bauleitpläne und der Artenschutzbeitrag beschränkten sich nicht nur auf die planungsrelevanten Arten, sondern auch auf sogenannte ungefährdete „Allerweltsarten“ bzw. auf sämtliche erfasste Arten. Die ungefährdeten Vogelarten weisen einen landesweit günstigen Erhaltungszustand auf. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen bzw. eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten konnten ausgeschlossen werden. Die Arten kommen in nahezu jedem Lebensraum vor und werden diese auch neu erschließen können.</p> <p>Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert. So wird eine Tötung sämtlicher Arten durch eine Bauzeitenbeschränkung und das fachliche Begleiten der Fällarbeiten vermieden. Diese Maßnahmen wurden pauschal vorausgesetzt, sodass ohne eine einzelartbezogene vertiefende Prüfung ungefährdeter Arten in Stufe II festgestellt werden konnte, dass ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.</p> <p>Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 vollumfänglich im Rahmen von geeigneten CEF-Maßnahmen ausgeglichen und ersetzt. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten bleibt somit erhalten bzw. wird im räumlich funktionalen Zusammenhang vor Umsetzung sämtlicher Eingriffe ausgeglichen und wiederhergestellt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG konnte für sämtliche Vogelarten somit insgesamt ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Störungsunempfindlichkeit der „Allerweltsarten“ resultiert aus Ihren Vorkommensschwerpunkten auch im Bereich menschlicher Siedlungen oder Gewerbestandorten, Ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Störwirkungen, wie beispielsweise Lärm und Bewegung, sowie Ihrer Fähigkeit, in einer Vielzahl von Lebensräumen zu brüten und ihre Nahrung zu erwerben. Diese Einschätzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. der</p>
--

<p>Umweltberichte ist nachvollziehbar und hinsichtlich der im Bereich des Plangebiets nachgewiesenen Arten schlüssig, da es sich um Arten handelt, die häufig in Gärten, an Wohnhäusern etc. vorkommen und aufgrund der Ortsrandlage des Plangebiets bereits jetzt anthropogene Störwirkungen hinnehmen (z. B. intensive Nutzungen durch Landwirtschaft, Gewerbe, Wohnen, Naherholung etc.). Besonders störungsempfindliche Arten mit einer hohen Fluchtdistanz wurden daher im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen auch nicht nachgewiesen.</p> <p>Für die Arten Mäusebussard, Turmfalke und Star sind essenzielle Nahrungshabitate aufgrund der großen Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Habitattypen zum einen nicht abgrenzbar, zum anderen sind die Nahrungsflächen durch den Bebauungsplan bzw. durch die 20. FNP-Änderung nicht oder nur kleinteilig betroffen (siehe z. B. auch Ausführungen zu Nr. 2 dieser Stellungnahme). Es verbleiben daher ausreichend Strukturen im Raum und werden unabhängig davon anteilig auch durch die umfassenden 20–30 m breiten Pflanzmaßnahmen neu entstehen (z. B. Sämereien, Früchte für den Star). Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate der genannten Arten kann damit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme sämtlicher Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt und im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Maßnahmen für Arten, welche innerhalb künftig überplanter Bereiche entweder nicht nachgewiesen wurden oder aber aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen können, sind nicht erforderlich oder nachvollziehbar. Im Übrigen führen die im Zusammenhang mit der 20. FNP-Änderung stehenden Flächenrücknahmen ohnehin nicht zu absehbaren erheblichen Auswirkungen auf die örtliche Fauna. Mögliche Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 wurden bereits im hierfür erstellten Umweltbericht und Artenschutzbeitrag hinreichend berücksichtigt und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Für die Erfassung der Avifauna wurde zwischen März und Juli 2017 eine Revierkartierung (Aufnahme von Sicht- und Gesangsbeobachtungen) durchgeführt. Diese umfasste sieben Begehungen zur Erfassung tagaktiver Vogelarten. Die genannten Erfassungstermine orientierten sich hierbei an den örtlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Artenspektrum. Da Waldanteile, geeignete mögliche Horststandorte und störungsarme Lebensräume insgesamt</p>

vollständig fehlen, konnte ein Vorkommen nachtaktiver Arten, wie z. B. diverser Eulenarten, bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die Erfassungen wurden darüber hinaus im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zu (2) Feldsperling ´

Die möglichen Brutplätze für den Feldsperling beschränken sich im Bereich des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 auf wenige Einzelbäume im Bereich des Barenbergwegs. Es wurde ein einzelnes Brutrevier nachgewiesen. Die Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung hat hierbei keinerlei Auswirkungen auf das Vorkommen. Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Veränderungen zu erwarten, welche sich erheblich negativ auf den Feldsperling auswirken können.

Eine mögliche Beeinträchtigung kann sich somit nur auf die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 12.2 beziehen. Diese wurde bereits bewertet und wird dort durch Maßnahmen ausgeglichen (Anlage von Nistkästen). Die Maßnahme entspricht gängigen Standards. Das hierfür gewählte Flurstück wurde bewusst im Bereich der östlich gelegenen Violenbachaue mit angrenzenden Freiflächen gewählt, da sich hier zum einen bereits Gehölze befinden, die später für eine Entwicklung von Naturhöhlen geeignet sind, zum anderen liegen geeignete Nahrungshabitate vor. Somit ist eine darüberhin-
ausgehende Anpflanzung von Gehölzen nicht notwendig. Günstige Habitatbedingungen für den Feldsperling sind vorhanden, sodass die Maßnahme der Anbringung von Kästen separat möglich ist. Die Eignung als CEF-Maßnahme ist gemäß Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hoch. Die Maßnahmenfläche wurde durch die Stadt dinglich gesichert und entspricht insgesamt den Anforderungen der Art. Belege über die Wirksamkeit sind vielfach in gängiger Literatur vorhanden bzw. werden durch das LANUV NRW bestätigt. Eine dauerhafte Funktionalität und Aufrechterhaltung der Maßnahme ist gesichert. Die Stadt hat die Maßnahme vor der nächsten Brutperiode des Feldsperlings durchgeführt.

Unabhängig davon werden sich mit den geplanten umfassenden Eingrünungsmaßnahmen, welche auch in der 20. FNP-Änderung im Grundsatz aufgenommen sind, neue geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Feldsperling entwickeln. Die Eignung des Raums als Lebensraum für die Art wird insgesamt erhalten bleiben

und sich neu etablieren. Die Anlage von Nistkästen im räumlichen Zusammenhang bis zur Etablierung dieser Pflanzungen ist insofern darüber hinaus und unabhängig von den oben genannten Erfordernissen als nachvollziehbar anzusehen.

Zu bb) Fledermäuse

Das Plangebiet weist entgegen der Stellungnahme nicht die dargestellte faunistische Wertigkeit für Fledermäuse auf. Zusammenhängende Waldbestände fehlen gänzlich und beginnen erst deutlich außerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan. Auch relevante großflächige Gehölzbestände, Säume oder andere Strukturen, welche Fledermäusen ein geeignetes Quartierangebot oder essenzielles Nahrungshabitat bereitstellen könnten, fehlen innerhalb des überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiets.

Die Messtischblätter für die Durchführung der Artenschutzprüfung werden auf Grundlage der TK25 erstellt und in Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) aufbereitet. Die hohe Anzahl von im betroffenen Messtischblatt 3915 „Bockhorst“, Quadrant 2 genannten Arten (10 Fledermausarten) basiert darauf, dass über den Quadranten nicht nur das Plangebiet, sondern auch das weitläufige Umfeld abgedeckt werden. Somit auch die Waldbestände des deutlich südlich gelegenen Teutoburger Waldes. Dies erklärt darüber hinaus auch die Auflistung typischer Waldarten wie der Bechsteinfledermaus, die innerhalb des Plangebiets keinesfalls geeignete Habitatstrukturen auffinden und somit vorkommen könnten. Von einem „Fledermaushotspot“ kann mit dem Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 12.2 nicht die Rede sein. Die 20. FNP-Änderung hat darüber hinaus ohnehin keine negativen Auswirkungen auf die örtlich potenziell vorkommenden Fledermäuse, da es sich um Flächenrücknahmen handelt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 wurden die im Plangebiet ermittelten (wenigen) potenziell geeigneten Strukturen vollumfänglich mittels geeigneter CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist aus diesem Grund nicht absehbar. Das für die Artengruppe der Fledermäuse vorgelegte Ausgleichskonzept geht sogar über die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Anforderungen hinaus. Es

<p>erfolgt ein direkter Ausgleich von „nur potenziellen“ Quartierstrukturen. Die Stadt Borgholzhausen sichert somit unmittelbar Strukturen für die Artengruppe und bringt darüber hinaus Fledermauskästen an und ist somit bereit, einen Ausgleich für Strukturen zu sichern, welche nicht unbedingt nachweislich von Fledermäusen genutzt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist die im Plangebiet vorgesehene Fällung der Strukturbäume fachlich durch einen Fledermausexperten zu begleiten. Ein vorhabenbedingtes Tötungsrisiko von Fledermäusen wird somit ebenfalls ausgeschlossen. Auch wurden die Maßnahmen eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die zudem die Flächenwahl für den Ausgleich im funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet steuerte. Auch gemäß LANUV NRW, Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ist eine Sicherung von Gehölzen mit Altholzerhalt in Verbindung mit der Installation von Kästen eine vollumfänglich geeignete Ausgleichsmaßnahme mit hoher Prognosesicherheit. Die im Plangebiet vorzunehmenden Pflanzungen werden sich zwar positiv auf die Artengruppe der Fledermäuse auswirken können, werden jedoch nicht als CEF-Maßnahme geführt.</p> <p>Bei der geplanten Straße innerhalb des Plangebiets handelt es sich um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit begrenztem Verkehrsaufkommen, auf der – über den Bebauungsplan Nr. 12.2 hinaus – voraussichtlich Tempo 30 angestrebt wird mit entsprechend begrenzten Immissionen.</p> <p>Planfall 1.1 stellt als „worst case“-Ansatz die höchste Verkehrs- und Geräuschbelastung der Anlieger im Umfeld des Hamlingdorfer Wegs dar und könnte je nach Entwicklung und Anbindung im Osten innerhalb des Plangebiets Nr. 12.2 im westlichen Planstraßenabschnitt zu rund 3.850 Kfz/24 h und im östlichen Abschnitt Höhe Kleines Moor zu rund 2.850 Kfz/h führen. Insbesondere der Verkehr des Nachts wird hier nicht annähernd vergleichbar ablaufen (siehe auch Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan). Auf Grundlage dessen, dass der Raum für die Artengruppe der Fledermäuse keine übergeordnete Wertigkeit aufweist in Verbindung mit einem nur begrenzten Verkehrsaufkommen – vergleichbar mit anderen Straßenführungen im Stadtgebiet Borgholzhausens – wird eine Beeinträchtigung von Arten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen. Darüber hinaus fehlen innerhalb des Plangebiets pränante</p>

		<p>Leitstrukturen, die auf eine bereits vorliegende Nutzung über etablierte Flugrouten schließen lassen. Die genannten Quellen und Arbeitshinweise in der Einwendung beziehen sich zudem auf Straßen- und Windenergieprojekte, die insbesondere im Außenbereich mit anderen Klassifizierungen und z. B. Geschwindigkeiten auf freier Strecke natürlich auch andere Anforderungen erfüllen müssen.</p> <p>Zu cc) Insekten Vorangestellt ist auch hier festzuhalten, dass die Flächenrücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Fauna hat.</p> <p>Der Eremit ist eine in NRW äußerst seltene Käferart, welche vorwiegend Eichen- und Buchenwälder oder aber außerhalb von Wäldern Strukturen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil besiedelt. Etwaige Strukturen liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Zudem befinden sich sämtliche Nachweise der Art in NRW gem. des LANUV NRW (Rasterkarten zur Verbreitung des Eremiten) deutlich außerhalb des Planungsraums und verteilen sich vornehmlich auf den Südwesten des Landes und auf wenige Fundpunkte im Zusammenhang mit den ausgedehnten Wäldern des Teutoburger Waldes im Bereich südlich von Detmold und bei Höxter. Ein Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen. Eine Berücksichtigung der Art ist nicht notwendig.</p> <p>Bei der örtlichen Streuobstweide handelt es sich um noch sehr junge Bäume mit geringem Stammdurchmesser, ohne Totholzanteile, nennenswerte Höhlungen etc. (daher auch keine Eignung für den Eremit). Darüber hinaus handelt es sich um eine sehr kleine Struktur. Ein Vorkommen von Nachtfaltern, wie sie im genannten Beispiel durch die Biostation erbracht wurde, ist an dieser Stelle aufgrund der genannten Ausprägung der Weide auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme der Obstweide im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 12.2 bilanziert und im Sinne der Eingriffsregelung vollumfänglich ausgeglichen.</p> <p>Zu dd) Amphibien Auch hier hat die Rücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Fauna.</p>
--	--	---

<p>Gewässer sind innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 – mit Ausnahme eines Grabens entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebiets – nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von Amphibien kann dementsprechend auch nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebiets wird ausgeschlossen. Der naturferne, in Teilen verbaute Graben weist für Amphibien keine Habitateignung auf bzw. ist von den örtlichen Planungen nicht betroffen. Insbesondere streng geschützte, planungsrelevante Arten wie der Kammmolch bevorzugen fischfreie, strömungsarme Stillgewässer mit einer Mindestgröße von 100 m² und über 50 cm Tiefe. Hierbei muss eine reiche Vegetation vorliegen. Der Graben entlang der Plangebietsgrenze weist dahingehend keinerlei Eignung auf. Daher ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Amphibien innerhalb des Plangebiets unwahrscheinlich. Darüber hinaus liegt keine unmittelbare Betroffenheit des Grabens vor, sodass dieser für die örtlichen Planungen unerheblich ist. Im Gegenteil verläuft dieser, wie der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, künftig östlich der geplanten Pflanzmaßnahmen, sodass eine Sicherung der Struktur außerhalb der gewerblichen Bebauungen erfolgt.</p> <p>Zu e) Pflanzen</p> <p>Die 20. FNP-Änderung hat keinerlei negative Auswirkungen auf den Umweltbelang Pflanzen. Die Flächenrücknahmen sind als positiv für die örtlichen Biotopstrukturen zu bewerten. Der aktuell im Bestand vorliegende Offenlandcharakter landwirtschaftlich genutzter Freiflächen bleibt an dieser Stelle erhalten. Beeinträchtigungen von Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen durch die 20. FNP-Änderung ergeben sich insgesamt nicht.</p> <p>Eine Inanspruchnahme streng geschützter Pflanzenarten durch die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 findet nicht statt. Derartige Arten stellen hohe Anforderungen an ihren Standort, welche innerhalb des größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiets nicht vorliegen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Zudem konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine der sechs in NRW planungsrelevanten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Die Inanspruchnahme sämtlicher anderer vorliegender Strukturen wurde im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und</p>

ausgeglichen, sodass bei Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Eine Inanspruchnahme der Bereiche des Pustmühlenbachs ist ausgeschlossen. Eine Eutrophierung des Gewässers ist aufgrund des durch die Stadt erarbeiteten Entwässerungskonzeptes entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit entsprechender Vorklärung ebenfalls nicht ersichtlich.

Zu f) Biologische Vielfalt

Die 20. FNP-Änderung wird aufgrund dessen, dass es sich um eine Flächenrücknahme mit Verzicht auf eine großzügig geplante „Ringstraße“ handelt, keine negativen Auswirkungen auf das ohnehin mind. 800 m entfernte FFH-Gebiet bewirken, sondern ist auch hier als positiv zu bewerten.

Auch durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 ist eine Entwertung des räumlich deutlich vom Plangebiet getrennten FFH-Gebiets nicht absehbar. Wertgebende prioritäre Lebensräume und Arten werden von den vorliegenden Planungen nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig und wurde auch von den zuständigen Behörden nicht gefordert.

Der Pustmühlenbach verläuft südlich der bereits an den Kreisverkehr angeschlossenen Straßenführung und südwestlich der geplanten Straßenführung in einem Abstand von ca. 60 m. Der Pustmühlenbach im Bereich des Plangebiets ist weder Bestandteil eines FFH-Gebiets noch ein gesetzlich geschütztes Biotop. Daher sind auch keine weitergehenden Untersuchungen in Hinblick auf Stickstoffeinträge erforderlich.

Aufgrund dessen, dass die geplante Sammelstraße zum FFH-Gebiet einen Abstand von knapp 1.000 m aufweist, ist selbst im ungünstigsten Fall nur noch mit vernachlässigbar geringen Zuwächsen der Stickstoffbelastung zu rechnen (vgl. auch H PSE Stickstoffleitfaden Straße 2019). Ab 770 m Entfernung treten keine betriebsbedingten Wirkungen durch Stickstoff mehr ein. Bei der geplanten Straßenführung handelt es sich zudem keinesfalls um eine stark

imitierende Straße, sondern um eine Erschließungsstraße mit einem begrenzten innerörtlichen Verkehrsaufkommen (s. Verkehrsgutachten, Planfall 1.1 als „worst-case“-Ansatz innerhalb des Plangebiets Nr. 12.2 im westlichen Planstraßenabschnitt mit rund 3.850 Kfz/24 h und im östlichen Abschnitt Höhe Kleines Moor mit rund 2.850 Kfz). Immissionen in der genannten Reichweite sind daher ohnehin nicht zu erwarten. Ggf. relevante Stickstoffimmissionen durch die vorliegenden Planungen in das FFH-Gebiet sind nicht absehbar und dahingehende Untersuchungen aus diesem Grund nicht notwendig.

Die Berechnung und Bewertung der Kompensationsmaßnahme (Renaturierung Pustmühlenbach) erfolgte sachgemäß durch die zuständige Behörde und ist geeignet, den Kompensationsbedarf, verursacht durch den Bebauungsplan Nr. 12.2, im Sinne der Eingriffsregelung anteilig zu decken. Beeinträchtigungen werden aufgrund der oben genannten Gründe nicht gesehen.

Die Streuobstwiese weist nicht die angenommene Wertigkeit auf (s. oben unter cc)) und erreicht wie bereits benannt nicht die Anforderungen an ein geschütztes Biotop. Es handelt sich um noch junge Bäume und eine sehr kleine Struktur. Die Struktur wurde zudem im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vollständig bilanziert und ausgeglichen.

Rund 350 m südlich liegen im Bereich des Pustmühlenbachs gesetzlich geschützte Biotope in Form von Nass- und Feuchtgrünlandbrachen (BT-3915-2015-2001) und Rasen-Großseggenrieden (BT-3915-2014-2001) vor. Negative Auswirkungen auf den Pustmühlenbach durch die Niederschlagswassereinleitungen aus dem geplanten Gewerbegebiet sind nicht zu befürchten, da gemäß dem Entwässerungskonzept sowohl eine Regenwasserklärung nach dem neuesten Stand der Technik als auch eine Regenwasserrückhaltung mit Drosselung auf den natürlichen Geländeabfluss vor der Einleitung in das Gewässer geplant ist.

Zu 4. Art und Menge an Emissionen

Zur Klarstellung ist auch hier zunächst festzuhalten, dass auch unter dem Gesichtspunkt Emissionen die Flächenrücknahme der 20.

FNP-Änderung und hier auch in besonderem Maße bzgl. des kritisierten Kfz-Verkehrs die Rücknahme der früher angedachten äußeren „Ringstraße“ positiv zu bewerten ist und auch keine negativen Auswirkungen auf das ohnehin mindestens rund 800 m entfernte FFH-Gebiet hat.

Zu a) Schadstoffe (evtl. Stickstoff-Einträge)

Wie bereits unter Nr. 3, Buchstabe f) benannt, sind für das räumlich deutlich entfernte FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ keine relevanten Stickstoffimmissionen zu erwarten. Durch das abgestimmte Entwässerungskonzept nach Stand der aktuellen Anforderungen und Technik sind zudem auch keine relevanten Schadstoffimmissionen in den südlich des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 verlaufenden Pustmühlenbach bzw. in den östlich verlaufenden Violenbach zu erwarten. Die Entwässerungsmaßnahmen wurden im Vorfeld mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Naturschutzbehörde des Kreise Gütersloh abgestimmt.

Im Bebauungsplan Nr. 12.2 sind Ansiedlungen im Rahmen eines Industriegebiets nicht geplant. Aufgrund der Ziele und Festsetzungen (Straßenrassse, Flächengröße, Abstufung von Teilflächen als GEn, Ausschluss von sog. Störfallbetrieben/-anlagen) ist insgesamt von einem typischen, relativ kleinteiligen Gewerbegebiet in Ortsrandlage ohne größere besondere Konfliktpotenziale auszugehen. Eine ggf. relevante Belastung durch Luftschadstoffe, Gase, Gerüche, Stäube etc. ist im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend angesichts der Rahmenbedingungen, der (sehr geringen) Vorbelastungen und der Planinhalte mit abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen nicht zu erkennen oder zu erwarten. Die befürchtete massive Beeinträchtigung durch Immissionen wird nicht gesehen.

Anspielungen auf die Fa. Bartling mit den abgelehnten Kunststoffverpackungen helfen hier fachlich nicht weiter.

Zu b) Lärm

		<p>Auf Ebene des FNP besteht hier kein Handlungsbedarf, auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 ist festzuhalten, dass im Plangebiet grundsätzlich Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden – mit den oben unter a) beispielhaft genannten Einschränkungen. Anlagen für kulturelle Zwecke können auf einer Teilfläche ggf. als Ausnahme zugelassen und im Einzelfall konkret gesteuert werden.</p> <p>Besonders lärmempfindliche geschützte Vogelarten sind durch die 20. FNP-Änderung nicht betroffen, da es sich um Flächenrücknahmen handelt. Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 wurden keine lärmempfindlichen geschützten Arten im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen, sodass eine Betrachtung im Hinblick auf Lärm entfallen konnte. Verbleibende Konflikte mit dem Artenschutz wurden im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ermittelt, bewertet und bei Bedarf mittels geeigneter Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Zu 5. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)</p> <p>Auf Ebene des FNP wird auf die Flächenrücknahme verwiesen. Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 ist festzuhalten, dass im Plangebiet grundsätzlich Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO mit den oben unter 4.a) beispielhaft genannten Einschränkungen und vorrangig für die unter A. erörterten Zielgruppen festgesetzt werden. Ein besonderes Konfliktpotenzial besteht hier nicht, die örtliche Feuerwehr ist eingebunden.</p> <p>Eine Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird auf der Ebene einer Bauleitplanung nicht gefordert. Im Zuge der Bauantragsverfahren kann die Baugenehmigungsbehörde solche Pläne fordern, sofern es entsprechende Risiken durch die geplanten gewerblichen Nutzungen gibt.</p>
--	--	--

Zu 6. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Insgesamt werden durch die 20. FNP-Änderung keine kumulativen Auswirkungen ausgelöst, welche zu einer Verstärkung der Gesamtbelastung auf die betrachteten Umweltbelange führen. Im Gegenteil wird sich die Flächenrücknahme auf FNP-Ebene positiv auf sämtliche Umweltbelange auswirken.

Kumulative und synergetische Auswirkungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 12.2 wurden im Rahmen des zugehörigen Umweltberichts berücksichtigt. Hier waren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 inklusive seiner 1. Änderung und die Aufforstung der Waldbrücke Borgholzhausens zu benennen. Aufgrund der umfassenden Berücksichtigung sämtlicher Umweltbelange im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 mit einem nach neuestem Stand der Technik zu entwickelnden Entwässerungskonzept, der Planungsziele mit im Norden auf Mischgebietsniveau abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen und darüber hinaus umfassenden Eingrünungsmaßnahmen, Lichtkonzepten und Ausgleichsmaßnahmen wurden keine erheblichen kumulativen Auswirkungen gesehen, welche zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens hätten führen können.

Das Erfordernis der Betrachtung kumulativer Auswirkungen mit weiteren künftig geplanten Vorhaben Borgholzhausens, welche bisher noch nicht abschließend konkretisiert wurden, besteht erst im Rahmen beginnender Bauleitplanungen bzw. konkretisierter Plankonzepte.

Zu 7. Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union, auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene

Der Umweltbericht wurde den gesetzlichen Anforderungen entsprechend formal und inhaltlich vollständig erstellt. Die Umweltprüfung erfolgte u. a. gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB, welche auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Mögliche umweltbezogene

		<p>Auswirkungen auf sämtliche gesetzlich abzuarbeitende Belange und Ziele wurden hierbei prognostiziert und bei Bedarf wurden Maßnahmen zur Minderung / Vermeidung / Ausgleich formuliert – insbesondere im Umweltbericht zum konkreten Bebauungsplan Nr. 12.2. Die Umweltprüfung bezog sich hierbei gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.</p> <p>Inhaltlich hat man sich dabei u. a. mit den genannten Aspekten des Bodenschutzes und der Flächeninanspruchnahme auseinandergesetzt. Für die 20. FNP-Änderung sind hierbei in der Gesamtheit aufgrund der Rücknahme von „Gewerblicher Baufläche“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ und der künftigen zusätzlichen Darstellung von „Grünflächen“ durchweg positive Effekte für sämtliche Umweltbelange zu verzeichnen gewesen.</p> <p>Verbleibende unvermeidbare Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 wurden auch auf Grundlage zugehöriger Fachgutachten nach einem anerkanntem Bewertungssystem bilanziert und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Darüber hinaus wurden innerhalb des Plangebiets weitere Maßnahmen wie eine der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegte Entwässerungsplanung, umfassende Pflanzmaßnahmen etc. umgesetzt.</p> <p>Ggf. wesentliche Defizite in der Auseinandersetzung mit den möglichen umweltbezogenen Auswirkungen werden nicht gesehen.</p> <p>Zu 8. Geplante Maßnahmen</p> <p>Die Einwände beziehen sich augenscheinlich auf den Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 (Stand März 2020 und Nachtrag zur Beschlussfassung Juni/Juli 2021) und nicht hier auf die 20. FNP-Änderung. Innerhalb der südlichen und östlichen Anteile der 20. FNP-Änderung soll eine Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ erfolgen. Innerhalb dieser</p>
--	--	--

		<p>Bereiche sollen künftig analog zum Bestand „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die Darstellung der Grünflächen ergibt sich hierbei aus der entstehenden Ortsrandeingrünung im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2. Eine Überbauung und Versiegelung dieser Flächenanteile lägen dementsprechend nicht mehr vor. Somit können an dieser Stelle auch keine Wirkfaktoren ausgelöst werden, welche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich ziehen. Im Gegenteil ist die 20. FNP-Änderung für Natur und Landschaft im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan mit einer deutlich größeren Flächenkulisse an „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ als durchweg positiv für sämtliche Umweltbelange zu bewerten.</p> <p>Der Umweltbericht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 umfasst neben den genannten CEF-Maßnahmen noch weitere umfassende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche nicht nur mögliche Auswirkungen den Umweltbelang „Tiere“, sondern auch auf sämtliche andere betroffene Umweltbelange mit abdecken. Darüber hinaus wurden Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen verbindlich benannt. Diese umfassen neben den CEF-Maßnahmen für Feldsperling und Fledermäuse auch weitere Maßnahmen z. B. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) i. V. m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) und Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) etc. Im Rahmen von Minderungsmaßnahmen werden darüber hinaus die Vorkommen sämtlicher (auch ungefährdeter) Vogelarten berücksichtigt. Das geplante Beleuchtungskonzept ist neben der Verträglichkeit mit Fledermäusen auch insektenverträglich. Für weitere geschützte Arten, welche aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets nicht vorkommen, wurden sinnvollerweise auch keine Maßnahmen formuliert.</p> <p>Zu 9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</p>
--	--	--

<p>Für die 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die „Gewerblichen Bauflächen“ bisher deutlich über die Grenzen des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 hinausgehen. Die frühere Darstellung als außenliegende Hauptverkehrsstraße (Ringstraße) erfolgte aufgrund der früheren Schüco -Planungen und um die Trasse planungsrechtlich abzusichern und von konkurrierenden Nutzungen möglichst freizuhalten. Diese Ziele des FNP wurden jedoch bisher nicht umgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 wurde beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung mit entsprechenden Flächenreduzierungen an die Beschlusslage für den Bebauungsplan anzupassen, um langfristig diese Überlegungen nachvollziehbar auszuschließen. Null-Variante wäre die (nicht gewollte) Beibehaltung der alten FNP-Darstellungen.</p> <p>Weitergehende Planvarianten mit Rücknahme aller gewerblichen Bauflächen im FNP – wie offenbar gewünscht – sind in den Plan- und Standortdiskussionen ausführlich erörtert und verworfen worden, waren hier also auch keine realistische Variante (s. Teil I der Vorlage, Punkte 1 bis 4 und Begründung zur Bauleitplanung). Auf den Regionalplan 2004 und auf die Neufassung Entwurf 2020 wird ebenfalls Bezug genommen</p> <p>Soweit diese Einwendung sich auch auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 beziehen soll, wurden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zum Bebauungsplan schwerpunktmäßig im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zeigt sich zusammenfassend, dass aufgrund der bereits seit Jahren vorhandenen Nutzungsstrukturen (Gewerbstandort Schüco, Ortsrandlage mit dem Hamlingdorfer Weg etc.) und der fehlenden Alternativen in Borgholzhausen keine vernünftigen Standortalternativen gegeben sind. Die Planung dient im Wesentlichen der Standortsicherung und der zukunftsfähigen Weiterentwicklung ortsansässiger Firmen und kleinerer Unternehmen, die sich hier mit dem lokalen und regionalen Bezug entwickeln sollen. Die über den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen bilden dabei die bestmögliche Alternative für den Standort ab, die neue Planstraße ist hier insofern die idealtypische innere Erschließung eines derartigen Gebiets, die auch für</p>
--

den Siedlungsbestand jetzt und künftig zusätzliche Entlastungsaufgaben übernehmen kann (s. Bebauungsplan Nr. 12.2).

Ergebnis für die 20. FNP-Änderung:

Zusammenfassend ergeben sich aus den o. g. Fragestellungen keine Aspekte, die gegen die vorliegende Rücknahme von Bauflächen und einer Straßentrasse gemäß 20. FNP-Änderung sprechen. Die Planung kann sachgerecht umgesetzt werden und kann in der Abwägung der berührten Belange gegen- und untereinander als vertretbar bewertet werden. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen.

Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten.

Als Alternative käme aus Sicht der Einwender vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist.

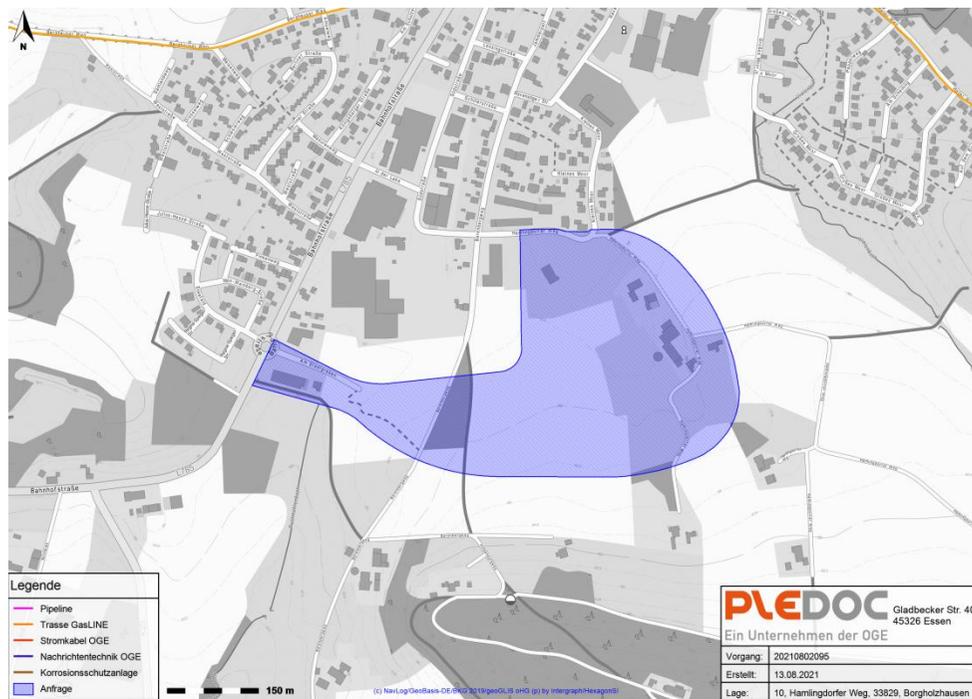
Im Ergebnis ist für die 20. FNP-Änderung festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor

		<p>diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1).</p> <p>Beschlussvorschlag: Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen. Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.</p>
16	<p><u>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Mitteilung vom 19.08.2021</u></p> <p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft zu der Planung keine Anregung oder Bedenken vor.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
17	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Mitteilung vom 09.09.2021</u></p> <p>Der Geltungsbereich der hier vorliegenden Bauleitplanung liegt außerhalb unseres Amtsbezirkes. Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Osnabrück und Vechta.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
18	<p><u>PLEdoc GmbH – Mitteilung vom 13.08.2021</u></p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>

- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



19 Stadt Melle - Mitteilung vom 16.08.2021

Aus Sicht der Stadt Melle werden die Belange der Stadt Melle nicht berührt, dementsprechend bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.

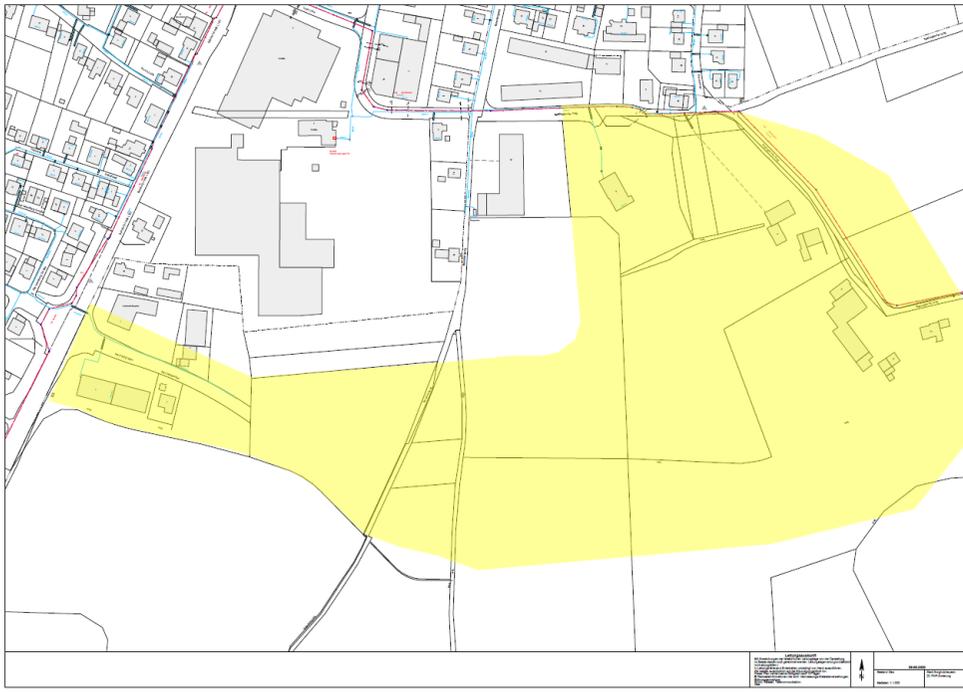
20	<p><u>Stadt Versmold - Mitteilung vom 23.08.2021</u></p> <p>Bezug nehmend auf das o.a. Bauleitplanverfahren teile ich mit, dass seitens der Stadt Versmold keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
21	<p><u>Stadt Werther (Westf.): Fb. 4 – Planen und Bauen - Mitteilung vom 13.09.2021</u></p> <p>Von Seiten der Stadt Werther (Westf.) bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
22	<p><u>Vodafone GmbH - Mitteilung vom 17.08.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p> <p>Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)</p> <p>Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>
23	<p><u>Westnetz GmbH – Mitteilung vom 31.08.2021</u></p> <p>Als Anlage zu Ihrem o. a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o. g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2020 hin.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.</p>

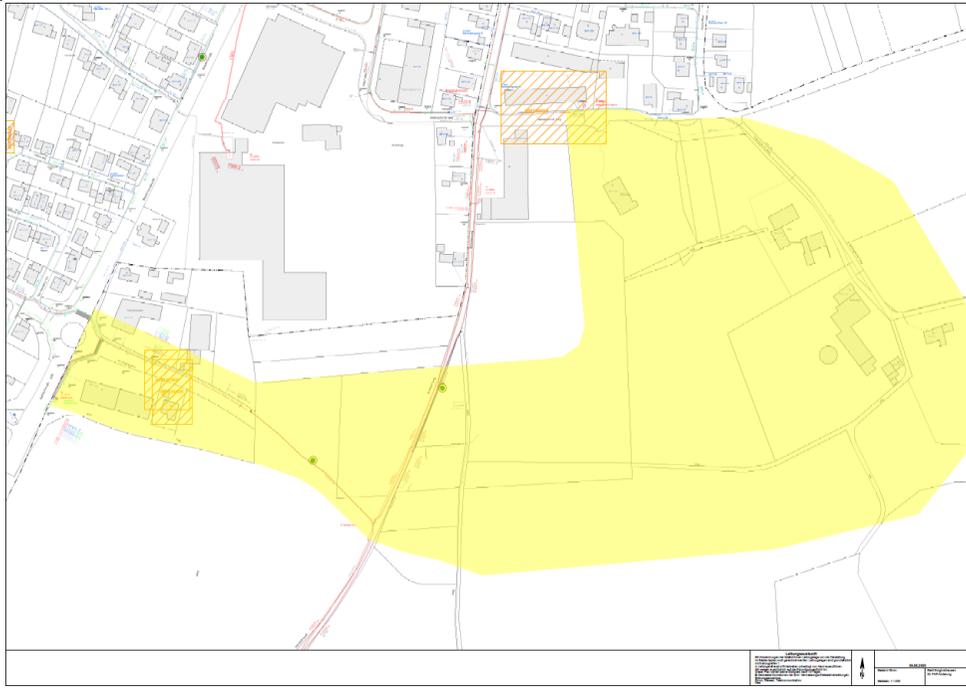
Stellungnahme vom 15.06.2020

Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 18.05.2020 haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10 KV Kabel sowie Gasleitungen der Westnetz befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Bitte eventuelle Umliegungen zeitnah mit uns abstimmen. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der Westnetz befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.





24 Westnetz GmbH- SpeziaService Gas; Mail vom 15.09.2021

Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 13.08.2021 an die Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt „20. FNP-Änderung, Stadt Borgholzhausen“ gebeten haben.

In dem ausgewiesenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L00398. Aus diesem Grund wurde uns Ihre Anfrage weitergeleitet. Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.

Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Peters. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gas-Hochdruckleitung im Hamlingdorfer Weg ist bereits im wirksamen FNP nachrichtlich eingetragen. Einzelheiten im Umgang mit dieser Leitungstrasse im Zuge späterer Erschließungsarbeiten etc. sind auf der nachgeordneten Planungs- und Umsetzungsebene zu beachten. Auf FNP-Ebene ist kein zusätzlicher Handlungsbedarf erkennbar.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die bereits im FNP dargestellte Leitungstrasse wird verwiesen.

Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „266“.

Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 sowie einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitung ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite
L00398	in Betrieb	DN 200	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

<p>Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Vorhaben beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p>	
--	--

